

Abschiebungsbeobachtung am Flughafen Hamburg

Jahresbericht des Flughafenforums Hamburg
Beobachtungszeitraum
01.03.2024-28.02.2025

Mitglieder des Forums

Bundespolizeiinspektion Flughafen Hamburg
Bundespolizeidirektion Hannover
Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung Schleswig-Holstein
Amt für Migration der Behörde für Inneres und Sport der Freien und Hansestadt Hamburg
Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge Schleswig-Holstein
Landesamt für innere Verwaltung /Amt für Migration und Flüchtlingsangelegenheiten Mecklenburg-Vorpommern
Flüchtlingsbeauftragte der Nordkirche
Caritasverband für das Erzbistum Hamburg
Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein für Pro Asyl
Amnesty International
Kinderschutzbund Hamburg/ Kinder- und Jugendrechtbüro

Flughafenforum Hamburg
Im Diakonischen Werk Hamburg
Arbeitsbereich Migration und Internationales
Königstraße 54 22767 Hamburg
www.diakonie-hamburg.de

Moderation: Hans-Peter Strenge – Staatsrat a.D.
Geschäftsführerin: Bettina Clemens – Diakonisches Werk Hamburg
Beratendes Mitglied: Merle Abel – Abschiebungsbeobachterin

INHALTSVERZEICHNIS

Abkürzungsverzeichnis	6
1 Vorwort.....	7
2 Grundsätzliches.....	10
2.1 Abschiebungen	10
2.2 Überstellungen nach der Dublin III-Verordnung.....	10
2.3 Duldung (Aussetzung der Abschiebung)	11
2.4 Das Chancenaufenthaltsrecht.....	11
3 Entstehung der Abschiebungsbeobachtung in Deutschland	12
4 Grundsätze der Abschiebungsbeobachtung	12
5 Aktuelle Entwicklungen zu Flucht und Migration	13
5.1 Entwicklung der Grenzübertritte	13
5.2 Das Rückführungsverbesserungsgesetz	14
5.3 Die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems	15
5.4 Migrationsabkommen.....	15
5.5 Entwicklungen bei Abschiebungen nach Afghanistan und Syrien	16
6 Statistiken zu Abschiebungen	17
6.1 Anstieg der Abschiebungszahlen in Deutschland 2024	17
6.2 Grafik zu Abschiebungen in Norddeutschland 2024.....	18
6.3 Abschiebungszahlen in Hamburg auf dem Luftweg.....	19
7 Statistiken zu den Beobachtungen	19
7.1 Anzahl der beobachteten Fälle	19
7.2 Anzahl der zur Besprechung gegebenen Fälle	20
8 Methode der Beobachtung und Auswertung	21
8.1 Ablauf der Berichterstellung.....	21
8.2 Information zur Erstellung und Bearbeitung der Kategorien:	21
9 Häufigkeit des Auftretens der Kategorien	22
9.1 Grafik.....	22
10 Auswertung.....	23
10.1 Gesundheit.....	23
10.1.1 Umgang mit Psychischen Belastungen und Erkrankungen	25
Beispielfall „Umgang mit psychischen Belastungen und Erkrankungen“ 1	26
Beispielfall „Umgang mit psychischen Belastungen und Erkrankungen“ 2	26
10.1.2 Medizinische Begleitungen	27
Beispielfall „Medizinische Begleitungen“ 1	28

Beispielfall „Medizinische Begleitungen“ 2	28
10.1.3 Unklare gesundheitliche Situation und Weiterbehandlung	28
Beispielfall „Unklare gesundheitliche Situation und Weiterbehandlung“ 1	29
Beispielfall „Unklare gesundheitliche Situation und Weiterbehandlung“ 2	29
10.1.4 Fehlende medizinische Versorgung	29
Beispielfall „Fehlende medizinische Versorgung“	30
10.1.5 Personen mit Behinderungen	30
Beispielfall „Personen mit Behinderungen“	30
10.1.6 Empfehlungen	31
10.2 Vertraulichkeit von Arztgesprächen	31
Beispielfall „Vertraulichkeit von Arztgesprächen“	32
10.3 Kinder und Jugendliche	32
10.3.1 Wahrung der Verhältnismäßigkeit	36
Beispielfall „Wahrung der Verhältnismäßigkeit“	36
10.3.2 Getrennte Zuführung	37
Beispielfall „Getrennte Zuführung“	37
10.4 Familientrennung	38
Beispielfall „Familientrennung“	38
10.4.1 Fazit und Empfehlungen	39
10.5 Organisatorisches	40
10.5.1 Unklares Vorgehen der Vollzugsbehörden	41
Beispielfall „Unklares Vorgehen der Vollzugsbehörden“	41
10.5.2 Freiwillige Ausreise	42
Beispielfall „Freiwillige Ausreise“	42
10.5.3 Inhaftierung nach Abbruch	42
Beispielfall „Inhaftierung nach Abbruch“	43
10.5.4 Toilettengänge während der Zuführung	43
Beispielfall „Toilettengänge während der Zuführung“	43
10.6 Gepäck	44
Beispielfall „Gepäck“	45
10.7 Anwendung von Zwangsmitteln	45
10.7.1 Fesselung	46
Beispielfall „Fesselung“	46
10.8 Mittellosigkeit	46
Beispielfall „Mittellosigkeit“	46
10.8.1 Empfehlung	47

10.9 Sprachmittlung.....	47
10.9.1 Kinder übersetzen für die Bundespolizei	48
Beispielfall „Kinder übersetzen“	48
10.9.2 Geschlecht der Dolmetscher_innen	49
Beispielfall „Geschlecht der Dolmetscher_innen“	49
10.10 Mithören von Anwaltsgesprächen.....	49
Beispielfall „Mithören von Anwaltsgesprächen“	49
11 Sammelcharter	50
12 Fazit.....	52

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AB	Abschiebungsbeobachter_in
ABH	Ausländerbehörde
AfM	Amt für Migration Hamburg
AHE	Abschiebehafteinrichtung
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BFE	Beweissicherungs- und Festnahmeeinheit der Bereitschaftspolizei
BMI	Bundesministerium des Innern und für Heimat
BPOL	Bundespolizei
CPT	Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe
EU	Europäische Union
FFHAM	Flughafenforum Hamburg
JVA	Justizvollzugsanstalt
LAB	Landesaufnahmebehörde Niedersachsen
LaZuF	Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge Schleswig-Holstein
MS	Mitgliedsstaaten
NGO	Nicht-Regierungsorganisation
NPM	Nationaler Präventionsmechanismus
NSzVvF	Nationale Stelle zur Verhütung von Folter
PBL	Personen-Begleiter-Luft
UHA	Untersuchungshaftanstalt
VO	Verordnung

1 VORWORT

Der vorliegende Bericht wurde von der Abschiebungsbeobachterin verfasst und im Flughafenforum Hamburg (FFHAM) abgestimmt. In dem Bericht werden die Ergebnisse des Projekts Abschiebungsbeobachtung am Hamburger Flughafen im Zeitraum vom 01.03.2024 – 28.02.2025 zusammengefasst.

Die Abschiebungsbeobachtung am Hamburger Flughafen ist ein Projekt in Trägerschaft des Diakonischen Werkes Hamburg. Das Projekt soll die Grund- und Persönlichkeitsrechte der von Abschiebung¹ betroffenen Personen im Vollzug schützen helfen und Transparenz in die von der Öffentlichkeit abgeschirmten Abschiebungsprozesse bringen. Die Wahrung humanitärer Standards und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit stehen im Fokus der Beobachtung. Die Abschiebungsbeobachterin ist dabei als behördenunabhängige Instanz Zeugin im Vollzug und steht sowohl Betroffenen als auch Behördenvertreter_innen als Ansprechperson zur Verfügung. Sie identifiziert Problemfelder, stellt bei Bedarf Nachfragen und dokumentiert ihre Beobachtungen.

Das Projekt wird von der Hamburger Behörde für Inneres und Sport finanziert. Einmal jährlich sollen die Berichte der_s Abschiebebeobachter_in in Selbstbefassung im Fachausschuss der Hamburgischen Bürgerschaft aufgerufen werden. Ob das Projekt über das Jahr 2025 hinaus bestehen bleibt, wird Gegenstand der aktuellen Koalitionsverhandlungen in der Bürgerschaft sein.

Rechtlich basiert die unabhängige Beobachtung von Abschiebungsverfahren auf Artikel 8 Absatz 6 der EU-Rückführungsrichtlinie (2008/115/EG). So lautet denn auch die Empfehlung der EU-KOM im Rückkehrhandbuch (Empfehlung (EU) EU2017/2338, Seite 37, Pkt. 8): „1. Die Überwachung von Rückführungen sollte sich auf alle Tätigkeiten der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit Abschiebungen erstrecken: von der Vorbereitung der Ausreise bis zur Aufnahme im Rückkehrland bzw. — bei fehlgeschlagener Abschiebung — bis zur Rückkehr zum Ausgangsort. Sie umfasst nicht die Überwachung nach der Rückkehr, d. h. die Zeit nach der Aufnahme des Rückkehrers im Drittland.“ Während in einigen Staaten der Union ein flächendeckendes Monitoring eingeführt wurde, wurde dieser Teil der Rückführungsrichtlinie in Deutschland bisher nicht in nationales Recht umgesetzt. Deshalb gibt es in Deutschland bislang nur an 5 Standorten Beobachter_innen, alle in kirchlicher Trägerschaft. Die Abschiebungsbeobachtung wird derzeit in Berlin, Frankfurt am Main, Halle/Leipzig, Nordrheinwestfalen (Köln und Düsseldorf) und Hamburg realisiert.

Das FFHAM ist keine Instanz zur Überprüfung behördlicher und gerichtlich festgestellter vollziehbarer Ausreisepflichten im Einzelfall. Vielmehr werden Bedingungen im Abschiebungsvollzug im Hinblick auf menschenrechtliche Aspekte und gesetzliche Grundlagen besprochen, Einzelfälle aufgearbeitet und eventuelle

¹ Überstellungen nach der Dublin III-Verordnung gelten hier mit. Näheres zu Dublin-Überstellungen auf Seite 10.

Verbesserungspotenziale identifiziert. Das Projekt Abschiebungsbeobachtung beruht auf Vereinbarungen des Diakonischen Werks Hamburg mit der Bundespolizei am Flughafen Hamburg sowie verantwortlichen öffentlichen Stellen der Länder Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern. Nichtregierungsorganisationen wie der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein für Pro Asyl, Amnesty International und der Kinderschutzbund, der Caritasverband und die Evangelische Kirche in Norddeutschland sind ebenfalls eingebunden und Teil des Flughafenforums (FFHAM). Dokumentierte Fälle werden quartalsweise in das FFHAM eingebracht. Dort werden sie zunächst nicht öffentlich beraten und Lösungsansätze diskutiert. Den Vertreter_innen der NGOs wird so ein Einblick in die Abschiebungspraxis am Hamburger Flughafen ermöglicht. Sie können im Forum Nachfragen zu den Einzelfällen stellen und problematische Abläufe zur Diskussion stellen. Die Vertreter_innen der Behörden nehmen im direkten Gespräch dazu Stellung und klären über die Abläufe auf. Sofern die Zuständigkeit der Abschiebung bei einem im Forum nicht vertretenen Bundesland liegt, wird abgestimmt, ob die zuständige Behörde um Stellungnahme gebeten werden soll. Da die Abschiebungsbeobachterin nur im Bereich der Bundespolizei am Flughafen vor Ort ist, können andere Abschnitte des Vollzugs wie die Abholung, die Zuführung oder der Flug selbst nicht beobachtet werden. Demnach beruhen im Flughafenforum gestellte Fragen und Diskussionen zu den nicht beobachteten Situationen auf Schilderungen von den Betroffenen und/oder eingesetzten Beamt_innen.

Der Dialog basiert auf klaren Verabredungen und ist geprägt von einer professionellen konstruktiven Debatte-tenkultur. Auch wenn unterschiedliche Perspektiven und Ansätze in fachlicher Hinsicht zu Meinungsverschiedenheiten führen können, verläuft die Arbeit im Forum erfolgreich. Die konstruktive Arbeit des Gremiums ist nicht zuletzt der Moderation zu verdanken. Einmal im Jahr fasst die Abschiebungsbeobachtung einen Jahresbericht, der im FFHAM besprochen und dann veröffentlicht wird. Das Flughafenforum Hamburg versucht mit diesem vorliegenden Bericht zu einer offenen und konstruktiven Debatte über das kontroverse Thema Abschiebung beizutragen. Der Jahresbericht ist auch die Grundlage für die Berichterstattung der Abschiebungsbeobachterin gegenüber dem Innenausschuss der Hamburgischen Bürgerschaft².

² Das Datum für die Vorstellung steht noch nicht fest.

Für Anfragen stehen die Geschäftsführerin und der Moderator des Flughafenforums zur Verfügung:

Bettina Clemens

Geschäftsführerin des Flughafenforums Hamburg

E-Mail: clemens@diakonie-hamburg.de

Hans-Peter Strenge

Moderator des Flughafenforums Hamburg

E-Mail: h.p.strenge@gmx.de

2 GRUNDSÄTZLICHES

Im Folgenden werden wichtige Aspekte zu den Themen „Ausreisepflicht“ und „Abschiebungen“ besprochen.

2.1 ABSCHIEBUNGEN

Abschiebungen werden in Deutschland auf der Grundlage der Regelungen des Aufenthaltsgesetzes in Verbindung mit Vorgaben anderer Rechtsnormen, z.B. aus dem Europarecht, vollzogen. Zentrale rechtliche Grundlage ist die „vollziehbare Ausreisepflicht“ (§58 AufenthG) ausländischer Staatsangehöriger. Menschen, die kein Aufenthaltsrecht in Deutschland erhalten oder dies nicht mehr besitzen, müssen gemäß § 50 Aufenthaltsgesetz das Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland verlassen. Ist die Frist zur freiwilligen Ausreise abgelaufen, wird die Ausreisepflicht i.d.R. zwangsweise umgesetzt. Hier kann als „ultima ratio“ auch die Abschiebehaft³ beim gesetzlichen Richter beantragt werden.

Den asyl- und aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen und der behördlichen Verpflichtung, die Ausreisepflicht umzusetzen, stehen die individuellen Beweggründe der Flucht gegenüber. Die Abschiebung kehrt die Entscheidung der Betroffenen, ihr Herkunftsland zu verlassen, um. Eine Entscheidung, die in vielen Fällen mit individueller Bedrohung durch Krieg, Gewalt, Verfolgung, Hunger oder Perspektivlosigkeit begründet ist. Für die Betroffenen ist die Abschiebung oftmals von starken Ängsten geprägt und bedeutet einen tiefen Eingriff in ihre Selbstbestimmung.

2.2 ÜBERSTELLUNGEN NACH DER DUBLIN III-VERORDNUNG

Bei der Umsetzung der Dublin III-Verordnung werden die Betroffenen in den jeweils für sie zuständigen Mitgliedsstaat gebracht. Oft sind dies die Länder ihrer Ersteinreise⁴. Ihre Asylanträge werden dann nicht in Deutschland, sondern im für sie zuständigen Mitgliedsstaat nach den dortigen rechtlichen Bestimmungen und unionsrechtlichen Vorgaben geprüft. Häufig haben die Betroffenen Familienangehörige oder Freund_innen in Deutschland, die sie im Asylverfahren und in Lebensfragen unterstützen. Durch die Überstellung in ein anderes

³ „Ein Ausländer ist zur Sicherung der Abschiebung auf richterliche Anordnung in Haft zu nehmen (Sicherungshaft), wenn 1. Fluchtgefahr besteht 2. der Ausländer auf Grund einer unerlaubten Einreise vollziehbar ausreisepflichtig geworden ist 3. eine Abschiebungsanordnung nach §58a ergangen ist, diese aber nicht unmittelbar vollzogen werden kann oder 4. der Ausländer entgegen einem Einreise- und Aufenthaltsverbot in das Bundesgebiet eingereist ist und sich darin aufhält.“ (§62, Absatz 3 im Aufenthaltsgesetz).

⁴ Zu den Mitgliedsstaaten gehören alle EU-Staaten, Island, Norwegen, Liechtenstein und die Schweiz. Es gibt eine ganze Reihe von Kriterien für die Ermittlung des zuständigen Staates. In der Praxis ist aber meistens das Land der Ersteinreise zuständig. Ermittelt wird dieses z.B. durch den Abgleich von Fingerabdrücken in der Datenbank Eurodac.

(mitunter unbekanntes) Land verspüren die Betroffenen oft große Unsicherheit. Sie haben teilweise Angst vor Gewalt, Wohnungslosigkeit oder mangelnder medizinischer Versorgung.

Im Jahr 2024 wurden – bei 74.583 Ersuchen und 44.431 Zustimmungen – bundesweit 5827 Personen per Dublin-III-VO in andere Länder überstellt⁵.

2.3 DULDUNG (AUSSETZUNG DER ABSCHIEBUNG)

Rund 81 % der ausreisepflichtigen Personen in Deutschland sind im Besitz einer Duldung (Aussetzung der Abschiebung nach §60a AufenthG), sie können aus „tatsächlichen oder rechtlichen Gründen“ nicht abgeschoben werden⁶. Diese Gründe können z.B. schwere Krankheiten, Familientrennungen, fehlende Flugverbindungen, Abschiebungsstopps, ungeklärte Identitäten oder Ausbildungen und Schulbesuche sein. Knapp 58 % der ausreisepflichtigen Personen mit Duldung sind abgelehnte Asylbewerber_innen⁷, die anderen Personen sind bspw. ausländische Studierende, Arbeitnehmer_innen oder Tourist_innen, die nach Ablauf ihres Visums in Deutschland geblieben sind („overstay“)⁸.

Einige Personen leben lange Zeit mit Duldungen in Deutschland. Duldungen können jederzeit ohne weitere Information an die betroffene Person widerrufen werden, wenn die der Abschiebung entgegenstehenden Gründe entfallen (§60a (5) AufenthG).

2.4 DAS CHANCENAUFENTHALTSRECHT

Eine ausreisepflichtige Person mit Duldung hat in einigen Fällen die Möglichkeit, eine Aufenthaltserlaubnis zu beantragen. Dazu gehört das Chancen-Aufenthaltsrecht (§104c AufenthG), welches am 31.12.2022 eingeführt wurde. Hiermit können Geduldete, die am Stichtag 31.10.2022 mindestens 5 Jahre in Deutschland waren, eine Aufenthaltserlaubnis für 18 Monate bekommen. Die Personen müssen selbst für ihren Lebensunterhalt aufkommen, Deutschkenntnisse nachweisen, geklärte Identitäten haben und dürfen nicht vorbestraft

⁵ <https://mediendienst-integration.de/migration/flucht-asyl/abschiebungen.html>

⁶ [Abschiebungen | Flucht & Asyl | Zahlen und Fakten | MEDIENDIENST INTEGRATION](#)

⁷ Stand: Oktober 2023

⁸ <https://www.proasyl.de/hintergrund/was-ist-eigentlich-eine-duldung/>

sein. Danach können sie eine Aufenthaltserlaubnis nach §25b AufenthG („nachhaltige Integration“) erhalten oder rutschen zurück in den Duldungsstatus⁹.

3 ENTSTEHUNG DER ABSCHIEBUNGSBEOBACHTUNG IN DEUTSCHLAND

Im Jahr 2001 starb Aamir Ageeb bei seiner Abschiebung. Er erstickte in Folge äußerer Gewalteinwirkung am PA-Syndrom¹⁰ – durch gefährdende Fesselungsmethoden und das Niederdrücken des Oberkörpers durch Beamte des Bundesgrenzschutzes (BGS). Sein Tod zog eine Debatte nach sich, auf Grund derer Leitlinien zum Umgang mit Rückzuführenden sowie wirksame Kontrollsysteme und mehr Transparenz bei Abschiebungen gefordert wurden.

Eine Konsequenz dieser Debatte war die Schaffung einer umfangreichen Dienstanweisung zur Durchführung von Rückführungen inklusive einer Auflistung der zugelassenen Zwangsmittel: Die „Bestimmungen über die Rückführung ausländischer Staatsangehöriger auf dem Luftweg“, kurz „Best Rück Luft“. Die „Best Rück Luft“ sind bis heute eine wichtige Grundlage im Abschiebungsvollzug. Ein Kernpunkt der Dienstanweisung lautet „Keine Rückführung um jeden Preis“ (Best Rück Luft 2016: 24¹¹).

Eine weitere Konsequenz war die erste Abschiebungsbeobachtung in Deutschland im Jahr 2001 am Flughafen Düsseldorf. Es folgten Abschiebungsbeobachtungsprojekte in Frankfurt am Main (2006), Hamburg (2009), Berlin und Brandenburg (Schönefeld und Tegel 2013), Ausweitung der Beobachtung in NRW auf den Flughafen Köln-Bonn (2019) und Halle/ Leipzig (2022).

4 GRUNDSÄTZE DER ABSCHIEBUNGSBEOBACHTUNG

Der Projektauftrag der Abschiebungsbeobachtung ist die Erfassung besprechungswürdiger Situationen, indem die Abschiebungsbeobachterin als behördenunabhängige Person stichprobenartig Abschiebungen im Organisationsbereich Rückführung der Bundespolizeiinspektion Flughafen Hamburg beobachtet. Im Fokus der Beobachtung durch die Diakonie steht die Wahrung der Verhältnismäßigkeit. Ein besonderes Augenmerk liegt auf menschenrechtlichen Aspekten im Vollzug. Der Beobachtungsgegenstand beginnt i.d.R. mit der Zuführung

⁹ [Abschiebungen | Flucht & Asyl | Zahlen und Fakten | MEDIENDIENST INTEGRATION](#)

¹⁰ Positional Asphyxia Syndrom = Lagebedingter Erstickungstod.

¹¹ <https://fragdenstaat.de/dokumente/3209/>

der Personen am Flughafen durch die Landesbehörden und endet mit der Verbringung in das Flugzeug durch die BPOL.

Die Abholung der Betroffenen aus Unterkünften oder Wohnungen, die Zuführung und der Flug selbst werden nicht beobachtet. Es kommt regelmäßig vor, dass der Beobachterin am Flughafen die Umstände der Abholung von den Betroffenen und/ oder den Vollzugsbediensteten geschildert werden. Die Ereignisse bei der Abholung und der Fahrt zum Flughafen können unmittelbaren Einfluss auf den weiteren Verlauf der Abschiebung haben. Wenn sich Fragen dazu ergeben, werden diese dokumentiert und an das Flughafenforum herangetragen.

Die beobachteten Einzelfälle werden in regelmäßigen Quartalsberichten dem Flughafenforum vorgelegt und diskutiert. Anhand der Einzelfälle ergeben sich thematische Schwerpunkte, die zur weiterführenden Auseinandersetzung des Forums mit bestimmten Themen führen. In manchen Fällen werden Expert_innen zu den Schwerpunktthemen ins Forum geladen. Im Diskussionsprozess werden rechtliche Grundlagen geklärt, menschenrechtliche Aspekte einbezogen und ggf. Verbesserungsvorschläge erarbeitet. Der Jahresbericht schafft eine strukturierte Übersicht der Schwerpunktthemen. So erhält die Öffentlichkeit einen Einblick in die Arbeit der Abschiebungsbeobachtung und in die Besprechungen des Forums.

5 AKTUELLE ENTWICKLUNGEN ZU FLUCHT UND MIGRATION

Im Beobachtungszeitraum spielten die Themen Asyl und Migration in der politischen und öffentlichen Debatte eine große Rolle. Das gilt umso mehr, als im Koalitionsvertrag¹² der künftigen Koalitionsparteien zu dieser Thematik einschneidende Veränderungen verabredet sind, die allerdings noch in Gerichtsverfahren im Inland und in Europa Bestand haben müssten.

5.1 ENTWICKLUNG DER GRENZÜBERTRITTE

2024 haben rund 250.900 Personen Asyl in Deutschland beantragt, darunter 229.800 Erstanträge¹³. Dies ist ein Rückgang von ca. einem Drittel gegenüber 2023¹⁴.

¹² https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag_2025.pdf

¹³ Ukrainische Geflüchtete sind davon ausgenommen, da sie keinen Asylantrag stellen müssen.

¹⁴ [Zahl der Flüchtlinge | Flucht & Asyl | Zahlen und Fakten | MEDIENDIENST INTEGRATION](#)

Die Einreise nach Deutschland ist schwer: Sie ist nicht mal erlaubt, wenn man ausschließlich über ein Visum verfügt oder visafrei einreisen darf. Die Einreisevoraussetzungen (gültiger Pass, gültiges Visum¹⁶, belegter Zweck und Umstände der Reise, keine Ausschreibung im Schengener Informationssystem vorhanden, keine Gefahr für die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder öffentliche Gesundheit) sind vollumfänglich im Artikel 8 des Schengener Grenzkodex genannt. Werden die Voraussetzungen nicht erfüllt, wird die Einreise nach Artikel 14 des Schengener Grenzkodex verweigert. Personen, die aus von Krieg und Armut geprägten Ländern kommen, können diese Einreisevoraussetzungen in der Regel nicht erfüllen und reisen per rechtlicher Definition unerlaubt ein¹⁷. Die Visumbeantragung in den Herkunftsländern gelingt nur in Ausnahmefällen von besonderer politischer Bedeutung und aus „völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen“. Nach dem Grenzübertritt wird der Aufenthalt in Deutschland im Moment der Asylantragstellung legalisiert.

Die Bundespolizei zählte im Jahr 2024 rund 83.000 „unerlaubte Einreisen“ an den deutschen Grenzen. Etwa 16.000 davon kamen über die polnische Grenze, 13.500 über den Luftweg. Auch über die Schweizer und die österreichische Grenze kamen viele Personen. Zurzeit finden an allen deutschen Grenzen vorübergehende Grenzübertrittskontrollen statt¹⁸.

5.2 DAS RÜCKFÜHRUNGSVERBESSERUNGSGESETZ

Das im Februar 2024 eingeführte Rückführungsverbesserungsgesetz enthält zentrale Neuerungen beim Thema Abschiebungen: Die Höchstdauer des Ausreisegewahrsams wurde von 10 Tagen auf 28 Tage verlängert. Die Maximaldauer der Abschiebehaft wurde von 3 auf 6 Monate erhöht. Zudem wurden die Haftgründe erleichtert, so dass es schneller zur Inhaftierung kommen kann. Im Abschiebungsvollzug ist mit dem Rückführungsverbesserungsgesetz auch das Betreten der Räume Dritter in Gemeinschaftsunterkünften ermöglicht worden, welches dem Auffinden der von Abschiebung betroffenen Person dienen soll¹⁹.

¹⁶ Visa gibt es z.B. zu touristischen Zwecken, zur Aufnahme einer Ausbildung oder eines Praktikums sowie auf Grundlage einer Zustimmung zur Arbeitsaufnahme.

¹⁷ [Was sind irreguläre Einreisen? | Artikel | MEDIENDIENST INTEGRATION](#)

¹⁸ [Grenzkontrollen führen nicht zu weniger Fluchtmigration | Artikel | MEDIENDIENST INTEGRATION](#)

¹⁹ Nähere Infos: <https://www.asyl.net/view/rueckfuehrungsverbesserungsgesetz-tritt-in-kraft>

5.3 DIE REFORM DES GEMEINSAMEN EUROPÄISCHEN ASYLSYSTEMS

Die Reform des gemeinsamen europäischen Asylsystems (GEAS) wurde im Juni 2024 verabschiedet und wird bis Sommer 2026 wirksam.

Zentrale Punkte der GEAS-Reform sind:

- Die Durchführung von beschleunigten Asylverfahren bereits an den EU-Außengrenzen (auch an deutschen Flughäfen). Dazu sollen die Menschen an der Grenze ein Screening-Verfahren durchlaufen. Währenddessen sollen die Personen in Unterbringungszentren in Grenznähe untergebracht werden und gelten als „nicht eingereist“. Menschen aus Ländern mit einer Schutzquote in Europa von unter 20 % sollen so nur in die EU einreisen können, falls die Prüfung vor der Einreise im Einzelfall das Vorliegen von besonderen Umständen ergibt. Nach Art. 45 Verordnung (EU) 2024/1348 umfasst das verpflichtende Grenz asylverfahren ebenso Drittstaatsangehörige, die z.B. keine Identitätspapiere vorweisen oder die mutmaßlich eine Gefahr für die „nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung“ darstellen.
- Zur Auslagerung der Asylprüfung können ggf. Abschiebungen in als sicher eingestufte Drittstaaten erfolgen.
- Die Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung soll die Dublin III-Verordnung ablösen.
- Im Krisenfall (erhöhte Anzahl von Schutzsuchenden) können die Länder von bestimmten Rechtsvorschriften abweichen²⁰.

Das Bundesinnenministerium sieht in Teilen eine schnellere und schärfere Umsetzung der GEAS-Reform als europarechtlich notwendig vor. So sollen in den Zentren auch Familien mit Kindern untergebracht werden können. Die Liste der sicheren Herkunftsstaaten soll auch ohne parlamentarisches Verfahren erweitert werden können²¹.

5.4 MIGRATIONSABKOMMEN

Im Jahr 2024 bemühte sich die Bundesregierung um Migrationsabkommen mit Drittstaaten, u.A. mit Kolumbien, Marokko, Kenia, Ghana, Usbekistan, Kirgisistan und Moldau. Bei den Abkommen geht es um bilaterale

²⁰ Weitere Infos zur GEAS-Reform: <https://www.asyl.net/view/geas-reform-beschlossen-der-rat-der-europaeischen-union-hat-zugestimmt>

<https://www.bpb.de/kurz-knapp/hintergrund-aktuell/522800/reform-des-gemeinsamen-europaeischen-asylsystems/#node-content-title-3>

²¹ <https://www.amnesty.de/pressemitteilung-asylreform-gesetzesverschaeerfung-geas-deutschland-verstoss-eu-recht>

Abstimmungen und Prozesse zur Regelung der gesteuerten Einwanderung, aber auch um einheitliche Formvorschriften von Verfahren zur Rückübernahme von eigenen Staatsangehörigen bzw. aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen, die nicht (mehr) die Einreise- und/oder Aufenthaltsvoraussetzungen erfüllen und ausreisepflichtig sind²². Ähnlich wie die Migrationsabkommen gibt es Vereinbarungen der Bundesregierung mit dem Irak²³, die durch Einführung abgestimmter Verfahren und Prozessen zu einer quantitativen Steigerung der Ausreisezahlen dorthin geführt haben.

5.5 ENTWICKLUNGEN BEI ABSCHIEBUNGEN NACH AFGHANISTAN UND SYRIEN

Außerdem fand am 30.08.2024 die erste Abschiebung nach Afghanistan seit der Machtübernahme der Taliban 2021 statt²⁴. Die Sammelmaßnahme umfasste 28 Personen, die in Deutschland straffällig geworden waren. Die Abschiebung nach Afghanistan hat ein breites mediales Echo und auch kritische Kommentare von Menschenrechtsorganisationen hervorgerufen. Nach Afghanistan abzuschicken ist aus Sicht mancher Beobachter_innen deshalb bedenklich, da willkürliche Verhaftungen, Folter und außergerichtliche Tötungen drohen sollen. Grundlage für Abschiebungen nach Afghanistan sind zudem Kooperationsgespräche mit den Taliban, die im vorliegenden Fall durch Vermittlung von Katar geführt wurden²⁵.

Auch Abschiebungen nach Syrien stehen seit dem Sturz des Assad-Regimes durch die islamistische HTS-Miliz im Dezember 2024 vermehrt zur Diskussion. Die politischen Entwicklungen in Syrien können derzeit noch nicht abschließend beurteilt werden, auch der Wiederaufbau der zerstörten Infrastruktur steht noch aus²⁶. Das Auswärtige Amt und das Bundesinnenministerium arbeiten aber an einer Neubewertung der Lage in Syrien, die im Nachgang auch mit Abschiebungen nach Syrien einhergehen könnte²⁷. Schutzbedarfe könnten dann neu evaluiert werden. Stellen wie das UNHCR fordern weiterhin dazu auf, Syrer_innen das Recht auf Asyl zu garantieren, das Non-Refoulement-Gebot beizubehalten und internationalen Schutzstatus beizubehalten²⁸.

²² Mehr zu Migrationsabkommen: <https://mediendienst-integration.de/artikel/welche-migrationsabkommen-deutschland-hat.html>

²³ [Drucksache 20/11613](#)

²⁴ <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/flug-nach-kabul-gestartet-deutschland-schiebt-afghanische-straftaeter-in-ihr-heimatland-ab-a-f01c0bb1-b5a8-41cd-977d-098a0c165ca6>

²⁵ <https://www.zdf.de/nachrichten/zdfheute-live/abschiebungen-afghanistan-hintergrund-video-100.html>

²⁶ <https://www.tagesschau.de/ausland/asien/syrien-nach-assad-sturz-100.html>

²⁷ [Innenministerium: Schutzstatus für syrische Flüchtlinge wird überprüft | ZEIT ONLINE](#)

²⁸ [Informationsverbund Asyl & Migration - Detail](#)

6 STATISTIKEN ZU ABSCHIEBUNGEN

Es folgen Statistiken zur Übersicht.

6.1 ANSTIEG DER ABSCHIEBUNGSZAHLEN IN DEUTSCHLAND 2024

Nach Angaben der Bundesregierung wurden im Jahr 2024 insgesamt 20.084 Personen abgeschoben, 2023 waren es 16.430. Die Anzahl ist also um 22% gestiegen. Von den 20.084 Personen waren 3687 minderjährig (Drucksache 20/ 14946)²⁹. Von den 20.084 Personen wurden 5827 im Rahmen der Dublin-III-Verordnung überstellt (ebd.).

Pandemiebedingt gingen die Abschiebungszahlen in den Jahren ab 2020 zurück und steigen nun wieder an:

Jahr ▼	Abschiebungen	davon Dublin Überstellungen	Freiwillige Ausreisen (REAG/GARP)
2024	20.084	5.827	10.225
2023	16.430	5.053	10.763
2022	12.945	4.158	7.877
2021	11.982	2.656	6.800
2020	10.800	2.953	5.706
2019	22.097	8.423	13.105
2018	23.617	9.209	15.962
2017	23.966	7.102	29.587
2016	25.375	3.968	54.069

Tabelle: © MEDIENDIENST INTEGRATION 2025 • Quelle: Bundesinnenministerium auf Anfrage des MEDIENDIENSTES, Bundestagsdrucksache 20/14946 • Daten herunterladen • Erstellt mit Datawrapper

30

²⁹ [Drucksache 20/14946](#)

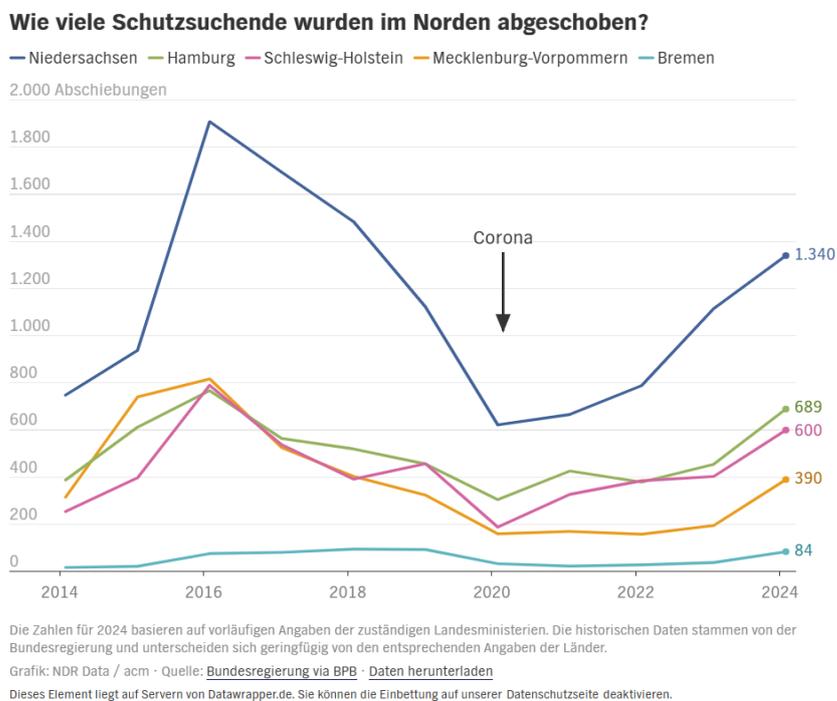
³⁰ <https://mediendienst-integration.de/migration/flucht-asyl/abschiebungen.html>

Insgesamt wurden aus Deutschland 16.991 Personen auf dem Luftweg abgeschoben bzw. überstellt. Eine Übersicht der Abflughäfen (Drucksache 20/14946: 9) folgt:

Abflughäfen	Anzahl abgeschobener Personen
Flughafen Berlin-Brandenburg	2 247
Flughafen Bremen	3
Flughafen Dortmund	16
Flughafen Dresden	4
Flughafen Düsseldorf	2 815
Flughafen Frankfurt/Main	6 342
Flughafen Hahn	5
Flughafen Hamburg	1 045
Flughafen Hannover	756
Flughafen Karlsruhe-Baden-Baden	236
Flughafen Köln/Bonn	174
Flughafen Leipzig/Halle	763
Flughafen Memmingen	4
Flughafen München	2 241
Flughafen Nürnberg	2
Flughafen Stuttgart	336
Flughafen Weeze	2

6.2 GRAFIK ZU ABSCHIEBUNGEN IN NORDDEUTSCHLAND 2024

Auch in Norddeutschland sind die Abschiebungszahlen gestiegen:



31

³¹ [Flüchtlinge und Abschiebung: Fakten für Norddeutschland | NDR.de - Nachrichten - ndrdata](#)

6.3 ABSCHIEBUNGSZAHLEN IN HAMBURG AUF DEM LUFTWEG³³

Die Zahlen sind angestiegen: Im Berichtszeitraum wurden 601 Einzelmaßnahmen vollzogen. 471 wurden im Voraus storniert, in 559 Fällen wurden die Personen nicht zugeführt. 151 Maßnahmen wurden am Flughafen abgebrochen aus unterschiedlichen Gründen (z.B. medizinische oder rechtliche).

7 STATISTIKEN ZU DEN BEOBACHTUNGEN

Es folgen Statistiken zu den beobachteten und zur Besprechung gegebenen Fällen.

7.1 ANZAHL DER BEOBACHTETEN FÄLLE

Einzelmaßnahmen: Dies sind Abschiebungen und Dublin-Überstellungen auf kommerziellen Linienflügen. Sie finden entweder unbegleitet oder in Begleitung von Polizeibeamt_innen und/ oder Ärzt_innen statt³⁴. Auch Familienverbände werden als Einzelmaßnahmen gezählt. Es wurden 158 Einzelmaßnahmen beobachtet.

Sammelcharter: Bei Sammelchartern werden Personen aus dem gesamten Bundesgebiet zugeführt und in eigens gecharterten Flugzeugen abgeschoben bzw. nach der Dublin III-VO überstellt (mehr dazu auf S. 50). Die Anzahl der Sammelcharter hat im Beobachtungszeitraum deutlich zugenommen, deshalb ist auch die Anzahl der beobachteten Charter von 10 auf 17 Maßnahmen gestiegen.

Destinationen und Personenanzahl³⁵ der beobachteten Sammelcharter im Berichtszeitraum:

06.03.2024: Sammelcharter nach Bagdad – 24 Personen

20.03.2024: Sammelcharter nach Madrid – 16 Personen

28.03.2024: Sammelcharter nach Zagreb – 9 Personen

17.04.2024: Sammelcharter nach Zagreb – 5 Personen

04.06.2024: Sammelcharter nach Madrid – 17 Personen³⁶

11.06.2024: Sammelcharter nach Bagdad – 17 Personen

³³ Anzahl bezieht sich nur auf Einzelmaßnahmen

³⁴ Ob eine Begleitung als notwendig erachtet wird, entscheidet die zuständige Ausländerbehörde im Voraus und bucht die entsprechenden Begleiter_innen. Liegen bspw. Hinweise auf Eigengefährdung oder Flugunwilligkeit vor, werden Polizeibeamt_innen zur Begleitung gebucht. Bei Hinweisen auf medizinische Flughindernisse werden Ärzt_innen gebucht.

³⁵ Gesamte Anzahl ohne Berücksichtigung von Familienverbänden

³⁶ Darunter 9 Kinder

14.08.2024: Sammelcharter nach Madrid – 17 Personen³⁷
05.09.2024: Sammelcharter nach Zagreb – 29 Personen
17.09.2024: Sammelcharter nach Belgrad → 13 Personen und Skopje → 23 Personen³⁸
24.09.2024: Sammelcharter nach Eriwan → 37 Personen aus Deutschland, 9 Personen aus Schweden
22.10.2024: Sammelcharter nach Madrid – 11 Personen
29.10.2024: Abholcharter nach Tblisi – 60 Personen aus Deutschland, 5 Personen aus Italien
28.11.2024: Sammelcharter nach Zagreb – 6 Personen
14.01.2025: Sammelcharter nach Zagreb – 8 Personen
28.01.2025: Abholcharter nach Tblisi – 36 Personen aus Deutschland, 7 Personen aus Italien, 6 aus Spanien und 4 aus Frankreich
29.01.2025: Sammelcharter nach Sofia – 3 Personen
06.02.2025: Sammelcharter nach Madrid – 2 Personen

Folgende Sammelcharter konnten nicht beobachtet werden:

26.09.2024: Sammelcharter nach Madrid - 8 Personen³⁹
17.10.2024: Sammelcharter nach Tirana/ Pristina - 30 Personen → Albanien/ 39 Personen → Kosovo
07.11.2024: Sammelcharter nach Madrid - 10 Personen
13.11.2024: Sammelcharter nach Barcelona - 1 Person
18.12.2024: Sammelcharter nach Eriwan – 12 Personen
04.02.2025: Sammelcharter nach Eriwan⁴⁰
20.02.2025: Sammelcharter nach Tirana/ Pristina⁴¹

7.2 ANZAHL DER ZUR BESPRECHUNG GEGEBENEN FÄLLE

Bei 158 beobachteten Einzelmaßnahmen und 17 beobachteten Sammelchartern wurden insgesamt 80 Fälle zur Besprechung ans Forum gegeben

³⁷ Zwei Familien und zwei Einzelpersonen

³⁸ 22 davon als Familienverbände

³⁹ Angaben aus der Drucksache: [Drucksache 20/14946](#)

⁴⁰ Personenanzahl unbekannt

⁴¹ Personenanzahl unbekannt

8 METHODE DER BEOBACHTUNG UND AUSWERTUNG

Der vorliegende Jahresbericht entspricht einer strukturierten Aufarbeitung der im Berichtszeitraum relevantesten Themenbereiche. Die identifizierten Themenbereiche stützen sich auf die Fragestellungen in den Quartalsberichten. Die Fragestellungen behandeln menschenrechtliche Aspekte oder einfache organisatorische Fragen im Vollzug. Im Forum werden diese Fragestellungen aus unterschiedlichen Perspektiven besprochen.

Die Abschiebungsbeobachtung erfolgt stichprobenartig, es gibt keine erschöpfende quantitative Beobachtung. Die Beobachtung ist also qualitativ, nicht quantitativ. Trotzdem können strukturelle Tendenzen erkannt werden, da bestimmte Themen immer wieder auftreten, auch in den Jahren davor.

8.1 ABLAUF DER BERICHTERSTELLUNG

- Beobachtung ausgewählter Abschiebungs- und Überstellungsmaßnahmen am Flughafen Hamburg
- Erstellung von Einzelfallberichten bei besprechungswürdigen Fällen⁴²
- Besprechung der Einzelfallberichte ca. einmal im Quartal im Flughafenforum

8.2 INFORMATION ZUR ERSTELLUNG UND BEARBEITUNG DER KATEGORIEN:

- Für den Jahresbericht: Sichtung der Quartalsberichte und Erstellung von Kategorien (Themenbereichen) zur Auswertung (bei komplexeren Kategorien wurden zur Bearbeitung die wichtigsten Themen daraus ausgewählt und in Unterkategorien differenziert)
- Die Kategorien wurden aus den beobachteten Fällen gebildet, die ins Flughafenforum gegeben wurden
- Jeder Fall wurde einer oder mehreren Kategorien zugeordnet
- Quantitative Auswertung, wie oft ein Thema bei den Beobachtungen besprechungswürdig erschien
- Besprechung der Themenfelder anhand gesetzlicher Grundlagen, Standards und Richtlinien im Jahresbericht
- Darstellung von Beispielfällen zu jeder Kategorie
- Es werden nur die relevantesten Themen und Beispielfälle besprochen, die Auswahl erfolgt durch die AB

⁴² Da oftmals mehrere Maßnahmen parallel vollzogen werden, kann die gänzliche Darstellung von Einzelfällen nicht immer garantiert werden. Die Auswahl der zur Besprechung gegebenen Fälle erfolgt durch die AB.

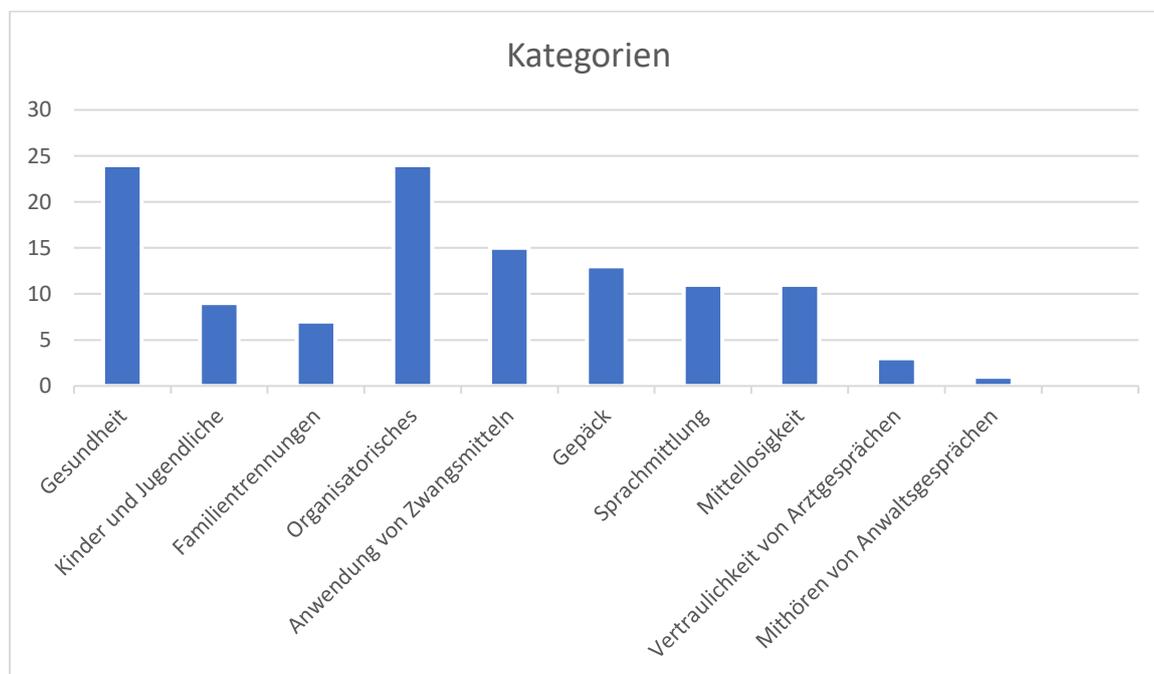
- Als Folge der vorangegangenen Diskussionen werden bei einzelnen Kategorien Handlungsempfehlungen genannt

9 HÄUFIGKEIT DES AUFTRETENS DER KATEGORIEN

Gesundheit (24)⁴³, Kinder und Jugendliche (9), Familientrennungen (7)⁴⁴, Organisatorisches (24)⁴⁵, Anwendung von Zwangsmitteln (15), Gepäck (13), Sprachmittlung (11)⁴⁶, Mittellosigkeit (9)⁴⁷, Vertraulichkeit von Arztgesprächen (3), Mithören von Anwaltsgesprächen (1).

9.1 GRAFIK

Die untenstehende Abbildung veranschaulicht die Anteile der Kategorien:



⁴³ Anzahl der zugeordneten Fälle im Berichtszeitraum.

⁴⁴ „Kinder und Jugendliche“ und „Familientrennungen“ werden zur Verdeutlichung getrennt aufgeführt, aber gehören thematisch zusammen.

⁴⁵ Diverse Themenfelder, die den organisatorischen Ablauf betreffen

⁴⁶ Hier wurden nur exemplarisch Fälle ans Forum gegeben, es sind real deutlich mehr. Bei der Zuführung und am Flughafen gibt es meistens keine Sprachmittlung, außer bei Sammelchartern. Nur Hamburg nimmt prinzipiell Sprachmittler_innen zur Zuführung mit.

⁴⁷ Hier wurden nur exemplarisch Fälle ans Forum gegeben, es sind real deutlich mehr. Bei Dublin-III-Fällen wird i.d.R. kein Handgeld ausgezahlt.

10 AUSWERTUNG

Im Folgenden werden die im Forum besprochenen Themenkomplexe nacheinander dargestellt. Dazu werden bei jeder Kategorie zunächst die Rahmenbedingungen erläutert. Es erfolgt eine Einschätzung des Themas anhand menschenrechtlicher Aspekte und Rechtsgrundlagen. Daran anschließend werden ausgewählte Aspekte des Themenbereichs durch Beispielfälle illustriert und die Diskussionsstände des Forums dargestellt.

10.1 GESUNDHEIT

Rahmenbedingungen: Physische und psychische Krankheiten spielen im Vorfeld und während der Abschiebung eine große Rolle. Unter bestimmten, eng gefassten Voraussetzungen können krankheitsbedingte Abschiebungsverbote erwirkt werden. Für ein Abschiebungsverbot bei Krankheit reicht es explizit nicht aus, wenn die medizinische Behandlung im Zielland schlechter ist als in Deutschland, sondern der gesundheitliche Zustand müsste sich durch die Abschiebung „wesentlich verschlechtern“ (§60a Abs. 2 S.2 AufenthG)⁴⁸.

Die Ursachen von Krankheiten bei Abschiebungen sind komplex: Geflüchtete Menschen haben vor und während ihrer Flucht zu einer großen Zahl psychische und physische Verletzungen erlitten, die unter Umständen Folgeerkrankungen hervorrufen können. Behördlicherseits wird gelegentlich vermutet, dass betroffene Personen Krankheiten vortäuschen, um ein Bleiberecht zu bekommen.

Doch auch die Versorgungslage kann Schwierigkeiten bergen: Asylbewerber_innen haben zunächst keine Krankenversicherung. Sie erhalten medizinische Behandlungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, also eine erforderliche Versorgung „akuter Erkrankungen und Schmerzzustände“ wenn sie nicht aufschiebbar ist. Es ist nicht genau definiert, was darunter verstanden wird⁴⁹. Während in den Erstaufnahmeeinrichtungen nach Informationen der Landesämter standardmäßig medizinische Dienste zu Verfügung stehen, sind die Zugänge zu medizinischer Versorgung ab dem Umzug in Gemeinschaftsunterkünfte begrenzt. Der Zugang zu psychologischer Versorgung ist dann unter den Bedingungen des Asylbewerberleistungsgesetzes und der mangelhaften

⁴⁸ Dabei hat der Betroffene entsprechende Sachbeweise selbständig unaufgefordert, rechtzeitig und unverzüglich vorzulegen (sog. Bringeschuld“; §§ 62 Abs. 2c, 2d AufenthG). Der Untersuchungsgrundsatz (§ 24 VwVfG Bund) gibt aber auch der zuständigen Behörde auf, bekanntgewordene Umstände in beschränktem Umfang und Aufwand zu prüfen und dem Betroffenen unter Fristsetzung die Vorlage entsprechender geeigneter Nachweise und Mitwirkung aufzuerlegen (u.a. §§ 46, 82 Abs. 4 AufenthG). Bei Nichteinhaltung kann die Behörde das Vorbringen als unbeachtlich werten. Die Beauftragung eines Sachverständigen und Einholung einer ärztlichen Bescheinigung zur Reisefähigkeit aufgrund Aktenlage ist möglich (z.B. Anlage 1, M3 Nr. 18 zu § 9 Abs. 1 S.1 JVEG bzw. analog GOÄ).

⁴⁹ <https://www.baff-zentren.org/faq/welche-rechte-auf-gesundheitsversorgung-haben-gefluechtete/>

Angebotslage stark begrenzt⁵⁰. Diese Ausgangslage kann sich auch auf Belastungssituationen im Abschiebungskontext auswirken.

Grundsätzlich können auch schwer kranke und behinderte Menschen abgeschoben werden, wenn sie als transportfähig eingestuft werden. Für mobilitätseingeschränkte Personen werden Rollstühle und Hebebühnen organisiert, in denen sie barrierefrei ins Flugzeug gebracht werden können. Für die Flugfähigkeit spielt die Schwere der Erkrankung keine Rolle, sondern nur, ob diese während der Flugzeit zu Problemen führen könnte, die nicht durch den Begleitarzt oder die Begleitärztin behandelt werden könnten.



Information: Reisefähigkeitsuntersuchungen

Ein zwangsweise rückzuführender Ausländer muss reisefähig sein (vgl. Wissenschaftlicher Dienst 2018: 4)⁵¹. Dabei wird die Reisefähigkeit grundsätzlich vermutet und muss im Zweifelsfall vom Betroffenen selbst durch qualifizierte fachärztliche Atteste widerlegt werden⁵². Die Anforderungen für diese Atteste sind hoch, sie dürfen nur durch Fachärzt_innen – nicht durch bspw. Psycholog_innen – ausgestellt werden und sie müssen auch formal einwandfrei sein (s. „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“ 2019). Liegen der jeweiligen Ausländerbehörde qualifizierte Atteste oder „anderweitige tatsächliche Anhaltspunkte“ über das „Vorliegen einer lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankung vor, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden“ (§ 60a Abs. 2 d S.2 AufenthG), stellt dies ein Abschiebungshindernis dar.

Die Ausländerbehörde muss in Zweifelsfällen, in denen ihr „tatsächliche Anhaltspunkte“ (§ 60a Abs. 2d S.2 AufenthG) über eine Erkrankung vorliegen, die Transportfähigkeit des Betroffenen ärztlich bescheinigen lassen. Zu diesem Zweck findet im Vorfeld ggf. eine „Fit-to-fly-Untersuchung“ statt. Diese ist die Grundlage für eine Abschiebung trotz Krankheit. Oft muss die Abschiebung dann unter bestimmten Voraussetzungen stattfinden, z.B. in ärztlicher Begleitung. Wenn am Flughafen medizinische Probleme auftreten, obliegt den begleitenden Mediziner_innen eine Neubewertung der Transportfähigkeit.

In der Praxis kommt es vor, dass unterschiedliche Ärzt_innen zu divergierenden Beurteilungen kommen. In einigen Fällen wurden die Betroffenen von Fachärzt_innen zunächst für nicht reisefähig erklärt. Andere, von den Ausländerbehörden beauftragte Ärzt_innen, bescheinigten ihnen aber die Transportfähigkeit und stellten ein „Fit-to-fly“ aus.

Krankheit und die medizinische Versorgung während der Abschiebungen sind sensible und sehr herausfordernde Themenbereiche, die in der Beobachtung viele Fragen aufwerfen. Gerade auf vulnerable Gruppen – z.B. Menschen mit Vorerkrankungen, ältere Menschen, Minderjährige, Schwangere, Personen mit Behinderungen etc. – ist hinsichtlich der Transportfähigkeit und besonderer Bedarfe genau zu achten.

⁵⁰ [Flucht & Gewalt. Psychosozialer Versorgungsbericht Deutschland 2024 - BAfF-Zentren](#)

⁵¹ <https://fragdenstaat.de/dokumente/3208-medizinische-zwangs-behandlungen-bei-abschiebungen-wissenschaftlicher-dienst-des-deutschen-bundestags/>

⁵² Die qualifizierte ärztliche Bescheinigung ist in § 60 a Abs. 2 d AufenthG geregelt.

Eine große Rolle spielen dabei die Begleitärzt_innen, da sie über die Reise(un-)fähigkeit der Betroffenen entscheiden, Medikamente herausgeben und Erstversorgung leisten. Treten gesundheitliche Probleme am Flughafen auf, konsultiert die BPOL die anwesenden Ärzt_innen, um eine sachgerechte Entscheidung treffen zu können.

Den Begleitärzt_innen kommt im Abschiebungsvollzug eine hohe Verantwortung zu, wie auch aus der Antwort des Senats zur Drucksache 22/ 15233 hervorgeht: „Ob und wenn ja, in welcher Weise eine medizinische Untersuchung oder Behandlung zu erfolgen hat, entscheidet allein der begleitende Arzt bzw. die begleitende Ärztin“ (S. 2). Grundlegend ist eine notfallmedizinische Ausbildung der Ärzt_innen, explizit nicht notwendig ist eine Fachausbildung der Mediziner_innen hinsichtlich der gesundheitlichen Probleme der Patient_innen. Die ärztlichen Entscheidungen betreffen teils schwierige Situationen, z.B. wenn Menschen unmittelbar suizidgefährdet sind. Auch die Unterscheidung in „simulierte“ und „nicht simulierte“ Symptome kann für die Mediziner_innen eine große Herausforderung darstellen.

Das Thema „Gesundheit“ umfasst einige Unterkategorien, die im Folgenden dargestellt werden.

10.1.1 UMGANG MIT PSYCHISCHEN BELASTUNGEN UND ERKANKUNGEN

Rahmenbedingungen: Eine Abschiebungssituation kann, je nach Vorgeschichte, ein stark einschneidendes und belastendes Ereignis für die betroffene Person darstellen. Dabei spielen teilweise auch sehr hohe vergangene physische oder psychische Belastungen eine Rolle, die viele Geflüchtete erlebt haben⁵³. Krisensituationen, wie die einer Abschiebung, können in solchen Fällen zu Extremzuständen führen, denen in der Vollzugssituation nur bedingt medizinisch entsprochen werden kann. Da einige Personen in psychischen Extremzuständen zu Selbstgefährdungen neigen, kann es zur Anwendung von Fesselungen kommen. Gleichzeitig können fachliche psychiatrische Beurteilungen während der Abschiebung oft nicht gewährt werden, da die Ärzt_innen nur notfallmedizinisch, aber nicht fachspezifisch ausgebildet sein müssen.

Generell können laut geltendem Recht auch suizidale Personen abgeschoben werden. Voraussetzung ist die Reisefähigkeit/ Transportfähigkeit der Betroffenen, welche, wenn Anhaltspunkte vorliegen, von einem Arzt oder einer Ärztin geprüft werden sollte. Die Wahrung der Verhältnismäßigkeit ist jedoch grundsätzlich zu beachten – besonders auch bei gesundheitlichen Vorkommnissen: So sind die die Behörden verpflichtet, auch

⁵³ <https://www.baff-zentren.org/faq/wie-viele-traumatisierte-gefluechtete-gibt-es/>

<https://www.aerzteblatt.de/archiv/traumatisierte-fluechtlinge-psychische-probleme-bleiben-meist-unerkannt-e5418162-ef43-452e-baec-1b6cde9f1d32>

während des Vollzugs einer Rückführung auf neue Umstände zu achten. In den "Bestimmungen über die Rückführung ausländischer Staatsangehöriger auf dem Luftweg (Best Rück Luft)" der Bundespolizei heißt es dazu:

"Bei allen Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Bei Rückführungen darf keine Gefahr für Leib und Leben des Rückzuführenden verursacht werden. Daher ist im Zweifel eine Rückführungsmaßnahme eher abzubrechen. Dies gilt insbesondere, wenn die Renitenz und Gefährlichkeit des Rückzuführenden mit den zugelassenen Zwangsmitteln und bei Beachtung der nachfolgenden besonderen Hinweise nicht überwunden werden kann, ohne dass dadurch unkalkulierbare Risiken für Leib und Leben des Rückzuführenden entstehen. Deshalb: „Keine Rückführung um jeden Preis.“⁵⁴

BEISPIELFALL „UMGANG MIT PSYCHISCHEN BELASTUNGEN UND ERKRANKUNGEN“ 1

In einigen Fällen werden Menschen in psychischen Extremzuständen zum Flughafen gebracht. Der folgende Fall beschreibt eine Situation, in der ein Mann bei der Abholung ein Messer gegriffen und sich selbst an den Pulsadern tiefe Wunden zugefügt hatte. Bei einer derartigen gesundheitlichen Verfassung der Betroffenen muss die Frage nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gestellt und genauestens geprüft werden.

Aus dem Beobachtungsbericht: „Der Mann soll nach Armenien abgeschoben werden. Er ist mit den Händen hinter dem Rücken gefesselt und blutet am Handgelenk unter einem Verband. Er habe bei Betreten der Wohnung ein Messer ergriffen und versucht, sich die Pulsadern aufzuschneiden. Die Beamten hätten ihn dann mit einem Pfefferspray überwältigt und gefesselt. Ein Notarzt sei dabei gewesen. Der Mann schwitzt stark bei der Ankunft am Flughafen und ist nervös. Die Schnitte sind so tief, dass die Maßnahmenärztin die Wunde tackern muss. Danach wird der Mann ins Flugzeug gebracht.“ (Schleswig-Holstein)

Diskussionsstand: Die Abholung erfolgte durch die Landespolizei. Der Einsatz von Pfefferspray und die Fesselung waren nach deren Einschätzung offenbar erforderlich, um Eigen- und/oder Fremdgefährdung (Messer) abzuwenden. Von Seiten des Landesamtes bestanden keine Zweifel an der Verhältnismäßigkeit. Die NGOs kritisieren das Vorgehen.

BEISPIELFALL „UMGANG MIT PSYCHISCHEN BELASTUNGEN UND ERKRANKUNGEN“ 2

In einem weiteren Fall wurde ein Mann in einem offensichtlichen psychischen Notfallzustand zugeführt. Er wurde während eines Termins in der Ausländerbehörde festgenommen, was laut den Zuführkräften den „extremen Zustand“ auslöste. Der Mann war über Stunden hinweg in dieser Verfassung, währenddessen er gefesselt auf dem Boden lag und eine Spuckhaube bzw. Maske trug. Die Abschiebung auf einem Linienflug erfordert die Zustimmung des Flugkapitäns, weshalb eine Fortführung der Maßnahme nicht unbedingt aussichtsreich

⁵⁴ S. 24 Best Rück Luft: <https://fragdenstaat.de/dokumente/3209/>

war. Dennoch wurde die Maßnahme fortgesetzt, bis er einige Stunden später mit einem Rettungswagen in die Psychiatrie in Ochsenzoll gebracht wurde. Es stellt sich deshalb die Frage nach der Verhältnismäßigkeit des Fortführens.

Aus dem Beobachtungsbericht: „Der 30-jährige Mann soll in die Türkei abgeschoben werden. Als die AB eintrifft, wälzt er sich auf dem Boden. Er gibt Schrei- bzw. Stöhnlaute von sich, erbricht und wimmert, macht krampfartige Bewegungen. In der Zelle am Flughafen ist er mit Festhaltegurt und Fußfesseln auf dem Boden liegend gefesselt. Er habe sich laut BPOL eingekotet und uriniert. Zugeführt wurde er mit einer Spuckhaube auf dem Kopf. Der Mann ist laut Arzt in einem psychischen Extremzustand und sei auch seit der Abholung in diesem Zustand, dies bestätigen die Zuführkräfte. Der Arzt habe auch schon auf der Hinfahrt gesagt, dass ein Flug in diesem Zustand nicht möglich sei. Da er spuckt, trägt er eine Maske. Der Mann ist über Stunden hinweg gefesselt und trägt eine Spuckhaube bzw. Maske.

Bei Ankunft des Mannes am Flughafen wird schnell klar, dass der Mann nicht fliegen kann und in der Psychiatrie vorgestellt werden soll. Die Maßnahme wird am Flughafen abgebrochen. Es wird ein Rettungswagen gerufen und der Mann wird, mit Stahlhandschellen und Plastikfesseln an die Krankenliege gefesselt, abtransportiert. Beim Fesseln zeigt er an, Schmerzen an den Handgelenken zu haben (diese sind gerötet).“ (Schleswig-Holstein)

Diskussionsstand: Der Betroffene war offenbar bereits während der Zuführung in diesem Zustand. Die Bundespolizei teilt mit, dass sich der Zustand der Betroffenen beim Eintreffen und nach Beruhigen durch die Bundespolizei noch ändern könne. Die AB meint, dass sie dies auch schon öfter beobachtet habe, der Betroffene in diesem Fall jedoch in einem Extremzustand war, der nicht so einfach geändert werden könne.

Die Fixierung auf der Krankenliege sei laut Bundespolizei wegen der Gefahr der Selbst- und Fremdverletzung erforderlich gewesen. Die Person habe sich laut dem LaZuF seit mehreren Jahren „erfolgreich einer Ausreise entzogen“. Hierbei seien laut LaZuF „alle Möglichkeiten genutzt worden, vom Widerstand bis zu medizinischen Gründen“.

Laut Berichten der Abschiebungsbeobachter_innen bundesweit nimmt die Zuführung solcher Fälle zu, in denen der Vollzug der Maßnahme aussichtslos wirkt, diese aber dennoch bis zum Flughafen gebracht werden. Dies wird von den NGOs kritisch gesehen.

10.1.2 MEDIZINISCHE BEGLEITUNGEN

Rahmenbedingungen: Wie bereits erwähnt, kommt den Begleitärzt_innen eine sehr hohe Verantwortung zu. Die Ausgangslage und der – von den Betroffenen – teils als krisenhaft erlebte Abschiebungsvollzug kann extreme psychische und physische Zustände bei den Betroffenen auslösen. Laut den Landesämtern kämen dabei aber auch Simulationen von bestimmten Symptomen vor, z.B. bei Schwächeanfällen oder Ohnmachten. Die Unterscheidung in „simulierte“ und „nicht simulierte“ Symptome stellt eine große Herausforderung für die Ärzt_innen dar und macht einen sensiblen Umgang erforderlich.

BEISPIELFALL „MEDIZINISCHE BEGLEITUNGEN“ 1

Der vorliegende Fall beschreibt eine Situation, bei der eine Simulation der Symptome durch den Begleitarzt angenommen wurde.

Aus dem Beobachtungsbericht: „Der Mann soll nach Kroatien überstellt werden. Bei Ankunft am Flughafen sackt der Mann auf den Boden, schwitzt stark und zittert. Er bekommt vom Arzt eine Reisetablette. In der Wartehalle erbricht er mehrmals auf den Boden. Er zittert durchgehend, schwitzt und hat extrem blasse Haut und Lippen. Der Zustand bleibt so bis zum Abflug. Der Arzt meint, der Betroffene simuliere die Symptome.“ (Hamburg)

Diskussionsstand: Behördlicherseits verlässt man sich hier auf die Einschätzung des Arztes. Laut dem Amt für Migration müssten die Begleitärzt_innen im medizinischen Notfall agieren und seien für psychiatrische Einschätzungen nicht zuständig. Aus NGO-Sicht sind fachärztliche Abschiebungsbegleitungen in manchen Fällen empfehlenswert, um im Vollzug eine möglichst gute ärztliche Versorgung und Beurteilung sicherzustellen.

BEISPIELFALL „MEDIZINISCHE BEGLEITUNGEN“ 2

Dieser Fall stellt dar, wie unter Umständen mit Symptomen wie Ohnmacht, Schwächeanfällen o.Ä. im Abschiebungsvollzug umgegangen wird.

Aus dem Beobachtungsbericht: „Die 1998 geborene Afghanin soll auf einem Charterflug nach Madrid überstellt werden. Sie wird im Laufe der Maßnahme ohnmächtig, ist nicht mehr ansprechbar und liegt auf einer Matte auf dem Boden im Warteraum. Der Arzt meint nach dem Checken der Vitalwerte, es stehe nichts dem Flug entgegen. Bei der Untersuchung sind 4 bis 5 Beamte anwesend, darunter 2-3 männliche. Die Frau wird von den PBL in einen Rollstuhl gehoben und zum Auto gebracht. Sie wird zum Boarding die Treppe hochgetragen, immer noch ohnmächtig.“ (Schleswig-Holstein)

Diskussionsstand: Die BPOL erläutert, dass bei Ohnmacht ärztlicherseits die Vitalfunktionen zur Feststellung einer Reisefähigkeit überprüft würden. Laut dem LaZuF sei der Einsatzbericht unauffällig gewesen, eine Bewusstlosigkeit sei nicht dokumentiert worden.

10.1.3 UNKLARE GESUNDHEITLICHE SITUATION UND WEITERBEHANDLUNG

Rahmenbedingungen: Die AB bekommt im Voraus keine Informationen über den Gesundheitszustand der betroffenen Personen, sondern erfährt entsprechendes erst vor Ort – meist durch die Betroffenen selbst, manchmal durch die BPOL oder die Begleitärzt_innen. Die Betroffenen wenden sich mit ihren gesundheitlichen Anliegen manchmal an die AB und fragen, warum sie bspw. abgeschoben werden, obwohl andere Ärzt_innen eine Flugunfähigkeit bescheinigt hätten. Dabei bleibt manchmal unklar, ob alle medizinischen Informationen den Begleitärzt_innen vorliegen etc.

Der folgende Fall beschreibt exemplarisch diese unklare Situation.

Aus dem Beobachtungsbericht: „Das Paar berichtet, dass der Mann eine Leberzirrhose erlitten habe und kürzlich operiert worden sei. Ihm sei deshalb ärztlich bescheinigt worden, flugunfähig zu sein. Außerdem hätten sie nicht genügend Medikamente dabei, die sie heute beim Arzt hätten abholen sollen. Auf Nachfrage der AB bei der Ärztin berichtet diese, Informationen zur Flugfähigkeit und zum postoperativen Zustand seien nicht übergeben worden.“ (Schleswig-Holstein)

Diskussionsstand: Die Information zur vorangegangenen Operation sei laut LaZuF nicht weitergegeben worden. Auch die OP sei nicht bekannt gewesen. Die Begleitärztin habe keine Informationen erhalten durch die Betroffenen bzw. im Vorfeld durch die zuständige Behörde. Im Flughafenforum wird abgesprochen, dass die AB sich in solchen Fällen direkt an die Landesämter wenden soll, um sie zu informieren.

Während die Behörden nicht verpflichtet sind, für die Gesamtheit medizinischer Behandlungen im Zielland Sorge zu tragen, müssen die Begleitärzt_innen doch einen Medikamentenvorrat für 3 Tage mitgeben. Ebenso müssen notwendige Arztbehandlungen etc. für diesen Zeitraum organisiert werden. In manchen Fällen bleiben diese Fragen ungeklärt.

Aus dem Beobachtungsbericht: „Der Mann soll nach Armenien abgeschoben werden. Er berichtet, lebenswichtige Medikamente zu benötigen, die er in Armenien nicht erhalten könne. Er habe nur noch 4 Tabletten dabei. Er habe keine Medikamente ausgehändigt bekommen.“ (Schleswig-Holstein)

Diskussionsstand: Nach Rückmeldung der zuständigen Ausländerbehörde habe der Mann selbst seine Medikamente eingepackt. Weitergehenden Bedarf habe er weder gegenüber den Vollzugskräften noch im Vorhinein gegenüber der Ausländerbehörde angemeldet, insofern hätten auch keine entsprechenden Medikamente vorbereitet werden können.

10.1.4 FEHLENDE MEDIZINISCHE VERSORGUNG

Rahmenbedingungen: In manchen Fällen benötigen die Betroffenen medizinische Hilfe vor Ort, jedoch wurden für sie keine Begleitärzt_innen gebucht. Wenn aus Sicht der Behörden kein gefährlicher Notfall besteht, wird die Maßnahme fortgeführt.

BEISPIELFALL „FEHLENDE MEDIZINISCHE VERSORGUNG“

Im folgenden Fall brauchte der Betroffene ein spezielles medizinisches Pflaster für ein Loch am Hals. Die BPOL kann keine derartigen Produkte aushändigen. Die AB konnte mit dem Betroffenen kein Gespräch führen, da er zum Sprechen das entsprechende Pflaster benötigte.

Aus dem Beobachtungsbericht: „Der Mann, ein litauischer Staatsangehöriger, soll nach Vilnius abgeschoben werden. Er wird von 3 PBL begleitet. Er hält sich ständig ein Loch im unteren Halsbereich zu und kann auch nicht sprechen wegen dieser Kondition. Er fragt die PBL nach einem Pflaster, welche daraufhin die Tür schließen und meinen, sie hätten kein geeignetes medizinisches Pflaster. Sie hätten ihm vorher schon Papiertücher gegeben, mit denen er sich das Loch zeitweise zugehalten hätte.“ (Hamburg)

Diskussionsstand: Das AfM meint, die JVA hätte dem Betroffenen das Pflaster mitgeben sollen. Er habe die Kondition schon lange und habe damit leben gelernt. Aus NGO-Sicht hätte der Mann beim Flug soweit versorgt werden sollen, dass er zumindest ohne Probleme sprechen kann. Dazu hätte es aus Sicht der AB des Pflasters bedurft.

10.1.5 PERSONEN MIT BEHINDERUNGEN

Rahmenbedingungen: Wie bereits besprochen, werden auch im Rollstuhl sitzende Personen abgeschoben – meist auf Charterflügen, da dort eigens Hebebühnen etc. zur Verfügung gestellt werden können. Allerdings sind weder Assistenzkräfte im Vollzug vorgesehen, noch gibt es Behinderten-WCs. Aus NGO-Sicht besteht hier ein klarer Mangel, da Menschen mit Behinderungen zwar abgeschoben, aber ihre Bedürfnisse nicht immer ausreichend berücksichtigt werden.

BEISPIELFALL „PERSONEN MIT BEHINDERUNGEN“

Aus dem Beobachtungsbericht: „Zugeführt werden die Mutter (49 Jahre alt) und 5 Kinder, der Vater fehlt. Die beiden älteren Söhne sind mit Festhaltegurt und Fußfesseln gefesselt. Der 11-jährige Junge sitzt im Rollstuhl auf Grund einer Muskelerkrankung. Als er auf Toilette gehen muss, wird er von 2 PBL zur Hilfestellung begleitet.“ (Schleswig-Holstein)

Diskussionsstand: Vom gesamten Forum wird bemängelt, dass es keine Assistenzkräfte für behinderte Menschen im Abschiebungsvollzug gibt. Die NGOs bekräftigen, dass die PBL keine pflegerische Ausbildung hätten und diese Aufgaben von ausgebildeten Fachkräften übernommen werden sollten. Außerdem wurde im Flughafenforum besprochen, dass das Terminal Tango mit behindertengerechten WCs ausgestattet werden sollte.

10.1.6 EMPFEHLUNGEN

Im Jahresbericht 2023 wurden Empfehlungen bzgl. medizinischer Behandlungen ausgesprochen, deren Planung und Umsetzung im Folgenden besprochen wird:

1. Schulungen der Ärzt_innen hinsichtlich der Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes von fachlichen, unabhängigen Stellen wie der Landesärztekammer: Im März 2024 fand eine Schulung der Begleitärzt_innen durch die Bundespolizei statt. Es wurden Fesselungsmethoden der Bundespolizei und rechtliche Grundlagen bezüglich der ärztlichen Befugnisse besprochen, wenn diese bspw. bei polizeilichen Durchsuchungen unterstützen. Es bleibt weiterhin eine Empfehlung, solche Schulungen zu wiederholen – möglichst auch in Zusammenarbeit mit unabhängigen Stellen wie den Landesärztekammern.
2. Handreichung für Begleitärzt_innen, die von den Ärzt_innen unterschrieben wird: Die Erstellung einer Handreichung zu den rechtlichen Grundlagen wurde von allen Forumsmitgliedern begrüßt und soll in Zusammenarbeit mit dem Grundrechteausschuss der Landesärztekammer Hamburg entstehen (Forumssitzung vom 22.01.2025).
3. Im Bedarfsfall möglichst fachärztliche Begleitärzt_innen (z.B. psychiatrisch ausgebildete Ärzt_innen bei Betroffenen mit psychischen Erkrankungen): Die Ausländerbehörden im Forum sehen die fachärztliche Begleitung nicht als notwendig an. An dieser Stelle wird die Empfehlung durch die NGOs bekräftigt, um einen guten Umgang mit psychischen Extremzuständen und die fachliche Beurteilung dieser zu gewährleisten.
4. Regelmäßige Kontaktaufnahme der Begleitärzt_innen zu den Betroffenen. Dieser Punkt hat sich, nach Beobachtung der AB, im Berichtszeitraum verbessert.

Aus dem Berichtszeitraum 2024/ 2025:

5. Personen mit Behinderungen sollten, sofern notwendig, von entsprechendem Fachpersonal begleitet werden
6. Der CPT (Anti-Folter-Komitee des Europarats) empfiehlt allgemein die Einbeziehung der Landes- und Bundesärztekammern für die Benennung der Abschiebungsärzt_innen, um die (finanzielle) Unabhängigkeit vom Auftraggeber sicherzustellen⁵⁵. Diese Idee wird von den NGOs geteilt, die Landesämter sehen keinen Bedarf für eine Änderung des Vorgangs.

10.2 VERTRAULICHKEIT VON ARZTGESPRÄCHEN

Rahmenbedingungen: Auch im Abschiebungsvollzug sollte die Privatsphäre der Betroffenen gewahrt werden. Medizinische Gespräche, Untersuchungen und Behandlungen sollten daher abgeschirmt von den anderen Betroffenen stattfinden. Außerdem sollten nur so viele Beamt_innen bei der Behandlung anwesend sein, wie zwingend erforderlich (bei Sicherheitsbedenken) bzw. Dolmetscher_innen zur Sprachmittlung. Bei

⁵⁵ S. 21: <https://rm.coe.int/1680af2741>

Sammelchartern gibt es ein Arztzimmer. Manchmal kommt es jedoch trotzdem dazu, dass Behandlungen und Arztgespräche in der Wartehalle stattfinden oder dass während der ärztlichen Behandlung viele Beamt_innen im Arztzimmer bleiben.

BEISPIELFALL „VERTRAULICHKEIT VON ARZTGESPRÄCHEN“

Der folgende Fall beschreibt die Behandlung in der Wartehalle.

Aus dem Beobachtungsbericht: „Der Mann soll nach Kroatien überstellt werden. Bereits bei der Ankunft am Flughafen gibt der Mann an, vor einer Stunde einen Krampfanfall gehabt zu haben und Medikamente zu benötigen. Er wirkt nervös und krampft die Hände zusammen. Vor der Durchsuchung zittert und hyperventiliert er und ist kaum ansprechbar. Die PBL versuchen, den Mann zum Wassertrinken zu bewegen. Der Mann bekommt ein Medikament gegen Epilepsie. Der Arzt meint kurze Zeit später, der Betroffene „macht den sterbenden Schwan“. Er wird in die Wartehalle getragen und dort auf die Stühle gelegt und unter den Augen der anderen Betroffenen weiter untersucht.“ (Hamburg)

Diskussionsstand: Im Forum sagt die Bundespolizei, dass Arztgespräche und -behandlungen vertraulich sein sollten. Es sollen keine Arztgespräche und -behandlungen in der Wartehalle stattfinden. Ebenso sollen nur PBL im Arztzimmer bleiben, wenn dies unbedingt erforderlich ist wegen Sicherheitsbedenken. Diese Vorgaben sollten aus Sicht der Bundespolizei zukünftig strenger beachtet werden⁵⁶.

10.3 KINDER UND JUGENDLICHE⁵⁷

* Das folgende Einleitungskapitel wurde von der im Forum anwesenden Expertin des Kinderschutzbundes verfasst.

1. Einleitung/Ausgangspunkt und Rahmenbedingungen/Haltung des Kinderschutzbundes

Der Kinderschutzbund Landesverband Hamburg e.V. (Lobby für Kinder) wurde gebeten, dem Flughafenforum Hamburg (FFHAM) beizutreten. Er soll für Einzelfälle eine Einschätzung des Abschiebungsvollzugs im Hinblick auf Kinderschutz und Kinderrechte vornehmen. Außerdem sollen Verbesserungspotentiale identifiziert sowie Handlungsempfehlungen zur Umsetzung formuliert werden.

⁵⁶ Hier sei auch die Empfehlung des CPT genannt:

„Zudem sollten alle ärztlichen Untersuchungen von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, außer Hörweite und – sofern die betreffende medizinische Mitarbeiterin bzw. der betreffende medizinische Mitarbeiter nicht im Einzelfall etwas anderes wünscht – außer Sichtweite von Polizeibeamtinnen bzw. -beamten stattfinden.“ (CPT-Bericht 2023: 22)

⁵⁷ Die Einleitung und das Fazit beziehen sich sowohl auf die Kategorie „Kinder und Jugendliche“, als auch auf „Familientrennungen“

Die folgenden Ausführungen stützen sich auf einen Besuch bei der Bundespolizei am Flughafen Hamburg sowie Gespräche mit deren Vertreter_innen, Diskussionen im FFHAM über einzelne Fälle sowie einer Sondersitzung im FFHAM zum Thema Kinderrechte mit anwesender Expertin vom Kinderschutzbund.

Die relevanten gesetzlichen Grundlagen bezogen auf Kinderschutz und Kinderrechte werden dargestellt und eine Definition des Begriffes Kindeswohl vorgenommen. Die Herausforderungen bei der Einschätzung von Kindeswohlgefährdung sind dargestellt, ebenso eine Betrachtung der allgemeinen Strukturen im Abschiebungsvollzug.

Bei allen Beteiligten des FFHAM herrscht darüber Einigkeit, dass Kinder und Jugendliche im Abschiebungsvollzug eine besonders vulnerable Gruppe darstellen. Ein gesonderter Blick auf Kinderschutz, Kinderrechte und traumasensiblen Umgang ist erforderlich, da die staatlichen Rechte und das Vollzugsinteresse diesen oftmals gegenüberstehen.

2. Gesetzliche Grundlagen zur Betrachtung von Kinderschutz und Kinderrechten in Abschiebungssituationen

Rechtliche Grundlagen finden sich auf nationaler Ebene (Bundeskinderschutzgesetz) als auch international (UN-Kinderrechtskonvention) sowie in den Landesverfassungen.

Das Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG)⁵⁸

Das **BKISchG** soll den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Deutschland verbessern.

Der Begriff Kindeswohlgefährdung ist rechtlich nicht eindeutig definiert, sondern muss im Einzelfall geprüft werden. Fachkräfte müssen daher mit Unsicherheiten umgehen und Gefährdungen individuell bewerten; die Einschätzung erfolgt fallbezogen. Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn eine gegenwärtige Gefahr mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer erheblichen Schädigung des Kindes oder Jugendlichen führt.

Die individuelle Gefährdungseinschätzung kann weder von den Vollzugsbeamt_innen der Bundespolizei noch durch die Abschiebungsbeobachtung vor Ort oder in Fallbesprechungen im Rahmen des FFHAM durchgeführt werden. Sie erfordert die Anwesenheit einer oder mehrerer speziell dafür ausgebildeten Fachkräften gemäß §8a SGB VIII. Um den Schutz von Kindern und Jugendlichen größtmöglich zu sichern, ist ein Kontakt zu Fachberatungsstellen und gegebenenfalls dem Jugendamt notwendig.

⁵⁸ [BMFSFJ - Das Bundeskinderschutzgesetz](#)

Trauma oder psychische Belastung?

Erheblich ist auch die Einschätzung, ob es sich bei bestimmten Situationen um eine Traumatisierung oder (lediglich) um eine psychische Belastung handelt. Eine fundierte Unterscheidung ist während eines Abschiebungsvollzuges nicht möglich. Für eine verlässliche Einschätzung braucht es auch hier begleitende Fachkräfte. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass der Abschiebungsvollzug für Kinder und Jugendliche mindestens eine psychische Belastung darstellt. Vollzugsbeamte_innen der Bundespolizei sind nicht qualifiziert, eine solche Einschätzung zu treffen. Dies wird beispielsweise in dem Fall 10.5.1 „Unklares Vorgehen der Vollzugsbehörden“ deutlich.

Die UN-Kinderrechtskonvention⁵⁹

Die Konvention umfasst die Rechte von Kindern und Jugendlichen und ist für sie daher der wichtigste internationale Menschenrechtsvertrag. Die UN-Kinderrechtskonvention beschreibt übergeordnete Prinzipien, die für das Leben von Kindern und Jugendlichen unabhängig von ihrer Herkunft, Kultur, Sprache, Religion und ihrem Geschlecht gelten müssen. Danach hat jedes Kind oder jede_r Jugendliche gemäß Art. 27 das Recht auf „einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard“. Sie ist in allen Staaten wirksam, deren Regierungen sie unterzeichnet haben. Die Konvention verpflichtet, die Grundrechte von Kindern und Jugendlichen auf besondere Unterstützung und Fürsorge, Schutz und Beistand, Entfaltung der Persönlichkeit, Nahrung, Gesundheit, Bildung und Beteiligung weltweit anzuerkennen und durchzusetzen.

Die Bekenntnisse zur Umsetzung der Kinderrechte finden sich auch in den Landesverfassungen von Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern wieder.

Folgende Inhalte sind hinsichtlich des Abschiebungsvollzuges von besonderer Relevanz:

Art. 3 – Wohl des Kindes (Bestes Interesse des Kindes)

→ Das Wohl des Kindes (Bestes Interesse des Kindes) muss bei allen Entscheidungen, die Kinder betreffen, vorrangig berücksichtigt werden. Die Übersetzung von „best interest of the child“ in „Kindeswohl“ kann immer wieder zu Irritationen führen.

Die Übersetzung „Kindeswohl“ im Rahmen der UN-Kinderrechtskonvention ist nicht gleichzusetzen der Kindeswohlgefährdung aus dem BKiSchG und erfordert dementsprechend auch kein Verfahren zur Gefährdungseinschätzung nach §8a.

⁵⁹ [Übereinkommen über die Rechte des Kindes](#)

Eine Umsetzung des Artikels 3 würde aus Sicht des Kinderschutzbundes bedeuten, den Abschiebungsvollzug traumasensibel zu gestalten. Aus verschiedenen Studien ist bekannt, dass dieser eine psychische Belastung für Kinder und Jugendliche darstellt.⁶⁰

Art. 9 – Trennung von den Eltern

→ Kinder dürfen nicht willkürlich von ihren Eltern getrennt werden, es sei denn, dies geschieht in ihrem besten Interesse.

Der Artikel befasst sich auch mit Familientrennungen in Abschiebungssituationen. Eine detaillierte Auseinandersetzung mit diesem Aspekt würde den Rahmen dieses Beitrags überschreiten, sollte jedoch bei einer umfassenden kinderrechtlichen Betrachtung des Abschiebungsvollzugs unbedingt einbezogen werden.

Art. 12 – Berücksichtigung des Kindeswillens

→ Kinder haben das Recht, ihre Meinung in allen sie betreffenden Angelegenheiten zu äußern. Damit wird das Recht auf Partizipation und Beschwerde verstanden. Dieses Recht muss angemessen berücksichtigt werden.

Im Hinblick auf die Berücksichtigung des Kindeswillens kann festgehalten werden, dass Strukturen und Möglichkeiten für Kinder und Jugendliche auf Information, Einflussnahme sowie Beschwerdemöglichkeiten fehlen. Eine Umsetzung des Rechtes auf Beteiligung würde in Abschiebungssituationen bedeuten, dass die Kinder und Jugendlichen in ihren Bedürfnissen wahrgenommen und angehört werden. Sie müssten Entscheidungsmöglichkeiten haben, was den Umgang mit Ihnen angeht.

Bezogen auf das Fallbeispiel 10.9.1 „Kinder übersetzen“ würde es bedeuten, dass der junge Mensch ohne Druck befragt werden muss, ob diese Funktion von ihr/ihm erfüllt werden kann.

Ohne standardisierte Vorgehensweisen ist nicht sichergestellt, dass das Recht auf Beteiligung für Kinder und Jugendliche umgesetzt wird. So obliegt es meist der Einzelfallentscheidung, ob Partizipations- oder Beschwerdemöglichkeiten bestehen.

⁶⁰ In den meisten Studien werden Abschiebungen, die Kinder in den Unterkünften erleben, als drastische Gewalterfahrungen beschrieben, die sie (re-)traumatisieren können und große Angst hervorrufen. Besonders erschreckend sind Abschiebungen, die nachts unangekündigt mit großem Polizeiaufgebot und unter Anwendung physischer Gewalt durchgeführt werden (Terre des Hommes 2020: 25). Diese Erlebnisse prägen das Verständnis von Kindern und Eltern über ihre Unsicherheit und Ungewissheit, dauerhaft in Deutschland zu bleiben (Terre des Hommes 2020: 25). Die Angst vor Abschiebung (...) können zu permanentem Stress führen, der sogar die altersgemäße Entwicklung von Kindern beeinträchtigt (Save the Children 2018: 32; UNICEF 2017: 8). Forschungsergebnisse zeigen, dass die Angst vor einer nächtlichen Abschiebung zu massiven, behandlungsbedürftigen Schlafstörungen bei Kindern führen kann (World Vision 2016: 27; AGJ 2017: 6), die sich nachteilig auf Lern- und Entwicklungsprozesse auswirken.

Art. 19 – Schutz vor Gewalt, Misshandlung und Vernachlässigung

→ Staaten müssen Kinder vor körperlicher und seelischer Gewalt, Misshandlung und Vernachlässigung schützen.

Art. 22 – Schutz geflüchteter Kinder

→ Geflüchtete Kinder haben Anspruch auf angemessenen Schutz und Unterstützung.

Art. 23 – Förderung von Kindern mit Behinderung

→ Kinder mit Behinderungen haben das Recht auf gleiche Teilhabe und Unterstützung in allen Lebensbereichen. Staaten sind verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um ihnen ein würdevolles, gleichberechtigtes Leben zu ermöglichen. Diskriminierung ist verboten, und ihr Wohl muss bei allen staatlichen Entscheidungen besonders berücksichtigt werden.

Dieser Artikel ist auf den Beispielfall 10.1.6. „Personen mit Behinderungen“ anzuwenden, gemeinsam mit den Forderungen nach dem Recht auf Wahrung der Intimsphäre.

Es folgen die Unterkapitel mit den Beispielfällen von der AB.

10.3.1 WAHRUNG DER VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

Rahmenbedingungen: Wie eingangs erwähnt, beschneidet jede Abschiebungssituation Kinder in ihren Rechten, so wie auch jede andere Person. In einigen Fällen kann diese Beschneidung jedoch so massiv sein, dass aus Sicht der AB die Verhältnismäßigkeit in Frage steht – besonders wenn es um das Miterleben von Gewalt geht.

BEISPIELFALL „WAHRUNG DER VERHÄLTNISMÄßIGKEIT“

Der folgende Fall illustriert den Boardingprozess einer alleinerziehenden Mutter mit fünf Kindern. Durch die heftige Reaktion der Kinder, als die Mutter sich sperrt sowie überwältigt und gefesselt wird, stand aus Sicht der AB die Verhältnismäßigkeit in Frage.

Aus dem Beobachtungsbericht: „Es handelt sich um eine alleinerziehende Mutter mit 5 Kindern (12, 11, 7, 4, 3). Sie sollen nach Madrid überstellt werden. Im Gespräch mit der AB berichtet die Mutter, zuvor in einem spanischen Camp für Geflüchtete gewesen zu sein. Die Zustände dort seien bezüglich der Versorgung nicht tragbar gewesen. Als die Frau mit ihren Kindern zum Flieger geführt wird, sperrt sie sich, schreit und weint. Von den PBL und den anderen umstehenden Beamt_innen wird die Mutter mit einem Festhaltegurt gefesselt. Ihre Kinder reagieren mit lautem Schreien und Weinen auf diese Situation. Der 11-jährige Sohn sperrt sich ebenso. Er wird von zwei Beamt_innen ins Flugzeug geschoben.“ (Schleswig-Holstein)

Diskussionsstand: Die Situation sei laut Bundespolizei auch für die beteiligten Beamt_innen schwierig gewesen. Dieser Fall sei ein Beispiel für die psychische Gewalt, die Kinder im Vollzug erfahren. Es stellt sich die Frage nach der Verhältnismäßigkeit. Die Aufgabe der AB hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit ist, potenzielle Fehleinschätzungen zu dokumentieren und im Flughafenforum zur Sprache zu bringen. Während des Vollzuges sollten die eingesetzten Beamt_innen bei Fehleinschätzungen der Verhältnismäßigkeit entsprechende Meldekettens auslösen. Die Bundespolizei meint, ein Abbruch der Maßnahme könnte eine Vorbildfunktion für andere Rückzuführende haben und stehe deshalb außer Frage. Der Fesselung am Flughafen geht nach der Darstellung der Bundespolizei immer Kommunikation mit den Betroffenen voran. Eigentlich ist das Ziel, solche Situationen am Flughafen zu vermeiden (durch beruhigende und klärende Kommunikation im Vollzug). Aus NGO-Perspektive hebt sich diese Situation noch einmal ab, da die Reaktion der Kinder besonders heftig war und sie sich auch selbst gegen das Boarding gesperrt haben (der 11-jährige Sohn). Deshalb müsse jeder Einzelfall gesondert evaluiert werden.

10.3.2 GETRENNTE ZUFÜHRUNG

Rahmenbedingungen: Familien werden teilweise getrennt zugeführt. Dies kann sowohl Platzgründe haben, als auch ein Mittel gegen Widerstand der Betroffenen sein. Die Trennung kann für Kinder besonders belastend sein.

BEISPIELFALL „GETRENNTE ZUFÜHRUNG“

Im folgenden Fall wurde ein Sohn (9) zusammen mit dem gefesselten Vater im Auto gefahren, die Mutter mit den anderen Kindern im anderen. Warum sich dafür entschieden wurde, den Sohn zusammen mit dem Vater zu fahren und somit einer besonders belastenden Situation auszusetzen, ist unbekannt. Der lange Weg aus Bayern kann die Auswirkungen der Trennung auf das Kind noch verschärfen. Das Kind weigerte sich beim Boarding zunächst, ins Flugzeug zu steigen und schien sehr ängstlich.

Aus dem Beobachtungsbericht: „Die Familie wurde während der Fahrt getrennt in zwei Autos gefahren: Der Vater in Fesseln mit dem älteren Sohn (9) in einem Auto, die Mutter und die anderen Kinder in dem anderen.“

Am Vorabend seien plötzlich Polizist_innen in die Unterkunft gekommen. Die Kinder hätten schon geschlafen und seien von der Polizei wieder geweckt worden. Die Gesamtsituation und die Waffen der Polizist_innen hätten die Kinder in große Angst versetzt und sie hätten laut geschrien und im weiteren Verlauf mit dem Kopf gegen die Wand geschlagen. Die Mutter habe Asthma und habe eine Panikattacke bekommen in der Situation. Eine andere Bewohnerin habe ihr geholfen und die Polizei gebeten, einen Rettungswagen zu holen. Dem seien die Beamt_innen jedoch nicht nachgekommen.

Beim Boarding wirkt der ältere Sohn sehr ängstlich. Er bleibt stehen und schaut auf den Boden. Nur nach längerem Zureden durch die BPOL und die Mutter und als der Vater schon geboardet wird ohne seine Familie, lässt sich der Junge zum Weitergehen bewegen.“ (Bayern)

Diskussionsstand: Bayern wurde in diesem Fall nicht angeschrieben, deshalb kann die Abholungssituation nicht bewertet werden. Die getrennte Zuführung bzw. die Fahrt des Sohnes zusammen mit dem gefesselten Vater könnte für den Jungen psychisch belastend gewesen sein.

10.4 FAMILIENTRENNUNG

Rahmenbedingungen: Als Familientrennung wird die Trennung eines Familienverbandes mit minderjährigen Kindern bezeichnet. Aus NGO-Sicht sind Familientrennungen zu vermeiden, da sie besonders große Belastungen für die Kinder in der ohnehin stressigen Abschiebungssituation darstellen. Es liegt im Ermessen der Ausländerbehörden, ob Familien getrennt werden. Dabei kann die getrennte Abschiebung entweder im Voraus geplant sein aus organisatorischen Gründen⁶¹ oder um Widerstände zu minimieren. Im anderen Fall kann es zu einer spontanen Familientrennung kommen, wenn das Zielland nicht alle Kinder annimmt, wenn ein Elternteil nicht aufgefunden wird oder wenn ein Elternteil gesundheitliche Probleme hat. Im Berichtszeitraum wurden 7 Familientrennungen dokumentiert, die tatsächliche Zahl liegt wahrscheinlich weitaus höher. Die AB wird nicht darüber benachrichtigt, ob Familien getrennt wurden, sondern erfährt dies nur vor Ort, wenn die Behörden oder die Betroffenen darüber berichten.

In Schleswig-Holstein gibt es einen Erlass⁶², der Familientrennungen nur nach sehr genauer Prüfung zulässt und wenn die Familie im Zielland unmittelbar zusammengeführt werden kann: Eine „unzumutbare Beeinträchtigung des Rechts auf Wahrung der Familieneinheit führt zur Unmöglichkeit der Abschiebung auf Grund eines inlandsbezogenen Abschiebungshindernisses“ (Erlass von 2017: 9). Dennoch kam es in Schleswig-Holstein zu einem besonderen Fall der Familientrennung.

BEISPIELFALL „FAMILIENTRENNUNG“

Im vorliegenden Fall wurde das Kind, ein 8-jähriger Junge, alleine ohne seine Eltern bei einer anderen Familie gelassen. Die Mutter wurde mit ihren anderen Kindern abgeschoben, der Vater war zum Zeitpunkt der

⁶¹ Wenn die Airline bspw. nur eine bestimmte Anzahl von Betroffenen zulässt.

⁶² [Erlass zur Durchfuehrung aufenthaltsbeendender Massnahmen_IV22-212-29.113-58_.pdf \(frsh.de\)](#)

Abholung nicht auffindbar. Minderjährige Kinder dürfen grundsätzlich nicht von beiden Eltern getrennt werden. Im Zweifelsfall muss das Jugendamt konsultiert werden.

Aus dem Beobachtungsbericht: „Zum Charter nach Madrid wird die afghanische Mutter (27) mit drei Kindern (6, 4, 1) alleine zugeführt. Der Vater und ein weiterer Sohn standen auch auf der Liste, werden aber nicht zugeführt. Die AB erfährt von den Beamt_innen, dass der 8-jährige Sohn bei einer anderen Familie sei, der Vater sei nicht auffindbar. Die Behörde entschied sich, die Familie zu trennen und den 8-jährigen Sohn bei der anderen Familie zu lassen. Grund dafür sei, dass die Eltern das Kind absichtlich an einem anderen Ort untergebracht hätten, um der Überstellung zu entgehen.“ (Schleswig-Holstein)

Diskussionsstand: Die NGOs kritisieren die Trennung des Kindes von seiner Mutter, während der Vater un-auffindbar war. Generell ist das BAMF in Dublin-Fällen für Familientrennungen verantwortlich. Die zuständige Beamtin des LaZuF berichtet, dass dieser Fall eine lange Vorgeschichte habe und es bereits mehrere Überstellungsversuche gegeben habe. In der Situation der Abholung wurde von Behördenseite vermutet, dass der Vater in der Nähe des Sohnes sei. Deshalb sei die Abschiebung trotzdem durchgeführt worden. Von NGO-Seite wird kritisiert, dass hier weder das Kindeswohl, noch die Kinderrechte berücksichtigt worden seien. Die behördliche Vermutung, dass der Vater wohl in der Nähe des Kindes sei, konnte zum Abholungszeitpunkt nicht überprüft werden. Die Trennung hätte nicht stattfinden dürfen, ohne ein Verbleiben des Kindes mit mindestens einem Elternteil sicherzustellen. Generell seien Familientrennungen nicht mit dem Kindeswohl vereinbar.

10.4.1 FAZIT UND EMPFEHLUNGEN

** Das Fazit und die Empfehlungen wurden von der im Forum anwesenden Expertin des Kinderschutzbundes verfasst.*

Eine fundierte Einschätzung darüber, inwieweit Kinderschutz und Kinderrechte gewahrt werden, ist auf Basis kurzer Fallbeschreibungen und der Momentaufnahme am Flughafen nicht möglich. Um eine Kindeswohlgefährdung nach dem BKiSchG festzustellen, braucht es Fachkräfte, die den Abschiebungsvollzug begleiten. Allerdings lassen sich notwendige Handlungsfelder benennen, um Kinderschutz und Kinderrechte in diesen Situationen sicherzustellen. Zudem ist es möglich, über ein traumasensibles Vorgehen im Abschiebungsvollzug, das Kindeswohl größtmöglich zu sichern.

Praktiken im Abschiebungsvollzug, die den Forderungen der UN-Kinderrechtskonvention widersprechen, sind unbedingt zu verändern.

Die Gestaltung von Abschiebungssituationen mit Kindern setzt voraus, dass spezifische Maßnahmen getroffen werden, um die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen zu berücksichtigen. Dazu gehört die

Bereitstellung von standardmäßigen Rückzugs-, Ruhe- und Spielmöglichkeiten, die von ausgebildeten Fachkräften begleitet werden. Sie sollten den Abschiebungsvollzug von Anfang bis Ende begleiten. Nur so kann z.B. die Verhältnismäßigkeit eingeschätzt werden (vgl. 10.3.1 „Wahrung der Verhältnismäßigkeit“).

Ebenso wichtig ist die Schaffung von Partizipations- und Beschwerdewegen, die es Kindern und Jugendlichen ermöglichen, ihre Rechte im Abschiebungsvollzug wahrzunehmen. Der Kontakt zwischen den Bundesbehörden und Fachberatungsstellen sollte intensiviert werden, um eine fachliche Begleitung sicherzustellen.

Strukturierte Bedarfserhebungen, wie etwa Befragungen von Kindern und Jugendlichen, sind notwendig, um ihre individuellen Bedürfnisse und Perspektiven zu erfassen. Der gesamte Abschiebungsvollzug muss dabei stets unter dem Blickwinkel der UN-Kinderrechtskonvention betrachtet werden.

Zudem sollten verbindliche Standards geschaffen und ein kontinuierliches Monitoring etabliert werden, um die Einhaltung kindgerechter Abläufe sicherzustellen.

10.5 ORGANISATORISCHES

Rahmenbedingungen: Diese Kategorie umfasst sehr verschiedene Aspekte. Das Spektrum reicht von nicht zugelassenen Toilettengängen während der Zuführung, über nicht vorhandene Medikamentenpläne und Brillen, Zeiträume der Ingewahrsamnahme bei technischen Defekten am Flugzeug hin zu intransparenter Kommunikation bezüglich der Abschiebung gegenüber den Betroffenen.



Information: Schreibtischabschiebungen

Bei Schreibtischabschiebungen, auch Sofortabschiebungen oder Tischfestnahmen genannt, werden die Betroffenen bei Behördenterminen festgehalten und direkt zum Flughafen gefahren. Aus Behördensicht ist dies ein rechtmäßiges Mittel, um den Betroffenen habhaft zu werden. Für die Betroffenen kann es viel Stress auslösen, wenn sie bei Behördenterminen festgehalten werden. In Hamburg ist es so, dass die Betroffenen grundsätzlich nicht mehr zu ihrer Unterkunft gefahren werden zum Packen, sondern Mitarbeiter_innen vom AfM dies – in Absprache mit den Betroffenen – übernehmen.

Generell sollten, laut Antwort der Bundesregierung auf den Besuchsbericht des CPT vom 4.-7. September 2023, Tischfestnahmen nur in „Einzelfällen“ vorkommen, „wenn mildere Maßnahmen nicht in Betracht kommen.“⁶³

Auch die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter empfiehlt, Tischfestnahmen nur in Ausnahmefällen vorzunehmen: „Die ausführenden Behörden sollen nachvollziehbar darlegen, dass andere mögliche und angemessene mildere Mittel keine Aussicht auf Erfolg haben und dass diese bereits eingeleitet wurden und gescheitert sind“ (NSzVvF 2023: 45).

Schreibtischabschiebungen werden in einigen Bundesländern als „ultima ratio“ praktiziert, in anderen Bundesländern kommen sie regelhaft vor. Im Berichtszeitraum wurde die Anzahl der Tischfestnahmen nicht erfasst, sondern nur

⁶³ <https://www.coe.int/de/web/cpt/-/council-of-europe-anti-torture-committee-cpt-publishes-report-on-the-monitoring-of-a-frontex-supported-return-operation-from-germany-to-pakistan> (Rdnr. 32)

vereinzelt Nachfragen dazu im Forum gestellt. Es kamen aber bspw. Chartermaßnahmen aus Hamburg vor, bei denen alle Betroffenen via Tischfestnahme im Amt festgenommen wurden.

10.5.1 UNKLARES VORGEHEN DER VOLLZUGSBEHÖRDEN

BEISPIELFALL „UNKLARES VORGEHEN DER VOLLZUGSBEHÖRDEN“

Dieser Fall warf an verschiedenen Stellen Fragen auf. Warum wurden Vater und Mutter der Kinder auf denselben Flug gesetzt, wenn es Gewaltvorfälle gab? Warum wurde überhaupt in Erwägung gezogen, die Kinder dem Vater zu überlassen?

Hätte man in der Vollzugssituation zuerst abklären müssen, was mit den Kindern geschieht, bevor man den Vater zu den Kindern führt? Hätte man damit eine Eskalation vermeiden können?

Aus dem Beobachtungsbericht: „Das Paar wird getrennt zugeführt. Nach Angabe der Frau und der BPOL seien sie getrennt und die Frau wünsche auch keinen Kontakt. Es habe wohl Gewalt vom Mann gegenüber der Frau gegeben.

Der Mann berichtet bei der Zuführung, psychisch erkrankt zu sein. Er möchte von Anfang an seine Kinder sehen, was ihm nicht ermöglicht wird.

Im weiteren Verlauf stellt sich heraus, dass Nordmazedonien das kleinste Kind nicht annimmt. Nach einem Telefonat mit der Ausländerbehörde teilt die BPOL mit, dass die älteren Kinder zusammen mit dem Vater fliegen sollen und die Mutter ausschließlich mit dem kleinen Kind in Deutschland bleiben solle. Der Vater wird bereits direkt hinter die Tür geführt, hinter der die Frau und seine Kinder sitzen, sie sind in Hörweite.

Als die Mutter sich weigert, die Kinder dem Vater zu überlassen und sagt, dass sie das Sorgerecht habe, entscheidet sich die ABH scheinbar doch um und überlässt alle Kinder der Mutter. Laut BPOL wollten die Mutter und die Kinder den Vater nicht sehen. Der Vater gerät durch diese Nachricht - nachdem er schon fast an die Kinder herangeführt worden war und nun doch wieder zurückgeführt wird – in großen Stress. Er schreit und weint „meine Kinder“. Beim Losgehen sperrt er sich und sagt, er fliege nicht, ohne seine Kinder noch einmal zu sehen. Er wird von 4 PBL festgehalten und getragen, während er schreit. Die Rückzuführenden im Bus, auch die Kinder, schauen dabei zu. Beim Boarding sperrt sich der Mann. Er wird von mehreren PBL auf den Boden gedrückt und mit Festhaltegurt und Fußfesseln gefesselt.“ (Mecklenburg-Vorpommern)

Diskussionsstand: Mecklenburg-Vorpommerns Sicht und die Darstellung der Bundespolizei differieren hier. Laut Mecklenburg-Vorpommern hätten die Kinder sich gefreut, mit dem Vater zusammen zu reisen. Man habe deshalb eine Eskalation nicht vorhersehen können. Laut der Bundespolizei hätten sich die Kinder klar gegen ein Wiedersehen mit dem Vater ausgesprochen. Es wird von Behördenseite auch eingeräumt, dass mehr Klarheit und ein strukturierteres Vorgehen zum Wohle der Kinder besser gewesen wäre. Aus NGO-Sicht ist bereits die gemeinsame Abschiebung aller Familienmitglieder fraglich, wenn die Familie getrennt lebte und es sogar Gewaltvorfälle gab. Im Vollzug hätte vermutlich eine Eskalation vermieden oder vermindert werden können, wenn klare informierte Entscheidungen im Voraus getroffen worden wären.

10.5.2 FREIWILLIGE⁶⁴ AUSREISE

Rahmenbedingungen: Hier spielen Fragen eine Rolle, die im Vorfeld der Abschiebung liegen, aber dennoch Auswirkungen auf die Situation am Flughafen haben können. Es kam im Beobachtungszeitraum bspw. öfter dazu, dass Betroffene berichtet haben, bereits zur freiwilligen Ausreise vorgespochen zu haben. Sie hätten, jedoch aus ihrer Sicht keine Möglichkeit dazu bekommen. Sie beschrieben den Umstand so, dass es während des Wartens auf den Termin der freiwilligen Ausreise zu einer vorherigen Abschiebung kam. Behördlicherseits wird darauf verwiesen, dass nur Abschiebungen stattfinden, wenn die Personen die Frist zur freiwilligen Ausreise haben verstreichen lassen.

Eine Abschiebung hat Nachteile gegenüber der freiwilligen Ausreise: Zum einen werden die Personen, insbesondere Kinder, der schwierigen Abschiebungssituation ausgesetzt. Zum anderen gibt es teils jahrelange Wiedereinreiseperrern und hohe Verschuldungen durch die Abschiebungskosten. In mindestens drei Fällen kam dies im Berichtszeitraum vor.

BEISPIELFALL „FREIWILLIGE AUSREISE“

Aus dem Beobachtungsbericht: „Im Gespräch berichtet die Mutter, dass die Familie habe freiwillig ausreisen wollen und vor zwei Tagen alle Unterlagen bei der ZAB eingereicht habe. Sie sei zwei Mal von Bayern nach Berlin gereist und habe dort Pässe und „Heimreisescheine“ für die freiwillige Ausreise besorgt. Fotos davon habe sie der ZAB übermittelt, welche ihr definitiv zugesichert habe, freiwillig ausreisen zu können. Die Familie habe nur noch auf den Termin gewartet, den sie von der ZAB haben bekommen sollen.“

Plötzlich kamen jedoch am 23.09.2024 um 21 Uhr Polizist_innen in die Unterkunft, um sie zur Abschiebung abzuholen. Die Situation war für die Kinder sehr angsteinflößend, da sie schon geschlafen hatten und bewaffnete Polizist_innen ins Schlafzimmer kamen.“ (Bayern)

Diskussionsstand: Die Forumsmitglieder sind sich einig, dass eine freiwillige Ausreise priorisiert und auch gefördert werden sollte. Bayern wird in diesem Fall angeschrieben, die Antwort liegt noch nicht vor.

10.5.3 INHAFTIERUNG NACH ABRUCH

Rahmenbedingungen: Ein weiteres Thema unter „Organisatorisches“ ist die Inhaftierung der Betroffenen im Falle von Abbrüchen. Es gilt hier das Trennungsgebot von Strafhaft und Abschiebungshaft⁶⁵. Betroffene von

⁶⁴ Die Nutzung des Begriffs „freiwillig“ wird z.B. vom Raphaelswerk kritisch betrachtet, da die Entscheidung fast immer mit der Abschiebungsandrohung im Zusammenhang steht. Es wird auch von „akzeptierter Ausreise“ gesprochen.

⁶⁵ [Informationsverbund Asyl & Migration - Detail](#)

Abschiebungshaft dürfen grundsätzlich⁶⁶ nicht in regulären Justizvollzugs- oder Untersuchungshaftanstalten zusammen mit anderen Gefangenen untergebracht werden. Um eine Abschiebehaft zu erwirken, müssen die Betroffenen eine_m Haftrichter_in vorgeführt werden. Im Beobachtungszeitraum kam es in zwei beobachteten Fällen dazu, dass Personen für eine Nacht in die Untersuchungshaftanstalt gebracht wurden, statt in die Abschiebungshafteinrichtung Glückstadt. Die Bundespolizei begründete dieses Vorgehen damit, dass die Haftrichter_innen nur in dem Zeitraum von 8 bis 15 Uhr erreichbar seien.

Aus behördlicher Sicht wird dieses Vorgehen als sinnvoll erachtet, da manchmal die Verbringung der Betroffenen nach Glückstadt aus organisatorischen Gründen nicht möglich sei. In diesen Fällen sei, aus Sicht der Landesämter, eine Nacht in der U-Haft dann weniger belastend für die Betroffenen.

BEISPIELFALL „INHAFTIERUNG NACH ABBRUCH“

Im vorliegenden Fall wurden die Betroffenen jedoch schon um 12:30 Uhr in die Untersuchungshaftanstalt gefahren statt in die AHE Glückstadt.

Aus dem Beobachtungsbericht: „Zwei Brüder mit iranischer Staatsangehörigkeit, 44 und 35 Jahre alt, sollen nach Riga überstellt werden. Die Maßnahme wird abgebrochen. Um 12:30 Uhr werden die beiden von den Zuführkräften in die UHA gebracht.“ (Schleswig-Holstein)

Diskussionsstand: Es konnte nicht geklärt werden, warum die Betroffenen in die Untersuchungshaftanstalt gebracht wurden statt nach Glückstadt.

10.5.4 TOILETTENGÄNGE WÄHREND DER ZUFÜHRUNG

Rahmenbedingungen: Der Zugang zu Toiletten sollte während der gesamten Abschiebungsphase gewährleistet werden können. Gerade bei langen Autofahrten stellt es sich jedoch als Problem dar, wenn auf das Bedürfnis der Betroffenen nicht eingegangen wurde, wie im hiesigen Fall.

BEISPIELFALL „TOILETTENGÄNGE WÄHREND DER ZUFÜHRUNG“

Aus dem Beobachtungsbericht: „Der 24-jährige Mann wird aus Bayern zugeführt. Beim Eintreffen am Flughafen äußert er unmittelbar, dringend die Toilette aufsuchen zu müssen. Die PBL begleiten ihn deshalb noch vor dem regulären Prozedere auf Toilette. Im Gespräch berichtet der Mann der AB, um 1 Uhr nachts abgeholt worden zu sein. Die ganze Zeit über

⁶⁶ Siehe BGH, Beschluss vom 26. März 2024 - XIII ZB 30/22 - LG Augsburg /AG Aichach

bis zum Eintreffen am Flughafen habe er nicht auf Toilette gehen dürfen, obwohl er sein Bedürfnis gegenüber den Zuführkräften klar gemacht habe.“ (Bayern)

Diskussionsstand: Die Behörden geben an, dass bei Autofahrten im Normalfall Rastplätze oder Polizeidienststellen aufgesucht werden, wenn die Betroffenen auf Toilette gehen müssen. Sie werden dann von den Zuführkräften begleitet. Bayern wurde in diesem Fall nicht angeschrieben.

10.6 GEPÄCK

Rahmenbedingungen: Im Beobachtungszeitraum kam es immer wieder zu Fragen nach fehlendem Gepäck am Flughafen. Dabei ist es aus Sicht der AB gerade zur Nachtzeit und bei einer überraschenden Abholung wichtig, dass die Betroffenen ausreichend Zeit und Ruhe zum Packen haben, damit keine wichtigen Gegenstände vergessen werden.

In Schleswig-Holstein heißt es dazu im Erlass vom 06.10.2017⁶⁷: „Ist die Durchführung einer Nachtabstiebung unumgänglich, ist den Betroffenen insbesondere bei einer Abholung zur Nachtzeit ausreichend Zeit für die Ausreisevorbereitung (Gepäck) einzuräumen. Es ist sicherzustellen, dass bei der Ausreise ausreichend Behältnisse für das Gepäck vorhanden sind“. Dieser Empfehlung wurde im Berichtszeitraum entsprochen. Die Ausländerbehörden stellten den Betroffenen regelmäßig große Taschen für das Reisegepäck zur Verfügung.

In der Beobachtungspraxis gibt es manchmal Hinweise darauf, dass andere Grundsätze nicht vollständig beachtet werden. Bei „Sofortabschiebungen“ (dabei werden die Betroffenen bei Vorsprache in der Ausländerbehörde in Gewahrsam genommen und im unmittelbaren Anschluss daran abgeschoben) gehen die Betroffenen im Glauben in die Behörde, ihre Duldung zu verlängern o.Ä. Dort werden sie dann in Gewahrsam genommen und haben dementsprechend kein Gepäck dabei. In Hamburg ist es üblich, dass die Betroffenen direkt zum Flughafen gefahren werden, ohne die Möglichkeit, selbst zu packen. Ein Team des AfM fährt in die Unterkunft des_ der Betroffenen und packt – in Abstimmung mit diesen – deren Hab und Gut.

Dabei stellt sich die Frage, ob es angemessener wäre, mit den Betroffenen nochmals in ihre Unterkunft zu fahren, damit sie selbst packen können. Beim Packen durch Vollzugsbeamt_innen werden manchmal Gegenstände vergessen, die die Betroffenen am Flughafen vermissen.

⁶⁷ https://www.frsh.de/fileadmin/pdf/behoerden/Erlasse_ab_2012/Erlass_zur_Durchfuehrung_aufenthaltsbeendender_Massnahmen_IV22-212-29.113-58_.pdf

BEISPIELFALL „GEPÄCK“

Beim vorliegenden Fall handelte es sich um einen Sammelcharter nach Kroatien, bei dem alle Personen morgens im AfM festgenommen wurden. Dieser Fall kann als exemplarisch betrachtet werden, da es in 12 beobachteten Fällen zu Fragen bzgl. des Gepäcks kam.

Aus dem Beobachtungsbericht: „Das Gepäck wird schon vor den Betroffenen zum Flughafen gebracht. Dabei fällt auf, dass nur 4 Taschen ankommen, von denen zwei im Besitz derselben Person sind. Demnach haben nur 3 von 5 Personen Gepäck dabei. Eine Mitarbeiterin des AfM erklärt der AB bei Eintreffen am Flughafen, dass ein Betroffener kein Gepäck habe mitnehmen wollen. Ein anderer Mann hätte nur „Notgepäck“ dabei – also von der ABH zur Verfügung gestelltes Gepäck. Hier hätten die Vollzugsbeamt_innen das Gepäck des Betroffenen nicht finden können. Der Betroffene hätte den Ort falsch beschrieben.“ (Hamburg)

Diskussionstand: In Bezug auf das Gepäck wurde vom AfM berichtet, dass hier zwei Orte angefahren worden seien, um das Gepäck zu holen, es aber jeweils nicht da gewesen sei. (Ungefähr in der Hälfte der Fälle würde auf das Gepäck verzichtet.) Es würde von den Vollzugsbeamt_innen häufiger auch Facetime genutzt, um vor Ort das richtige Gepäck zu identifizieren.

10.7 ANWENDUNG VON ZWANGSMITTELN

Rahmenbedingungen: Zwangsmittel und die Anwendung von körperlicher Gewalt im Abschiebungsvollzug stellen einen starken Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht dar und sind deshalb immer unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit und der Menschenwürde zu betrachten.

Grundsätzlich darf bei Rückführungsmaßnahmen von den Vollzugsbehörden unmittelbarer Zwang angewendet werden. Zu den zugelassenen Zwangsmitteln gehören Stahl- oder Plastik- Hand- und Fußfesseln, Fesseln mit Klettverschluss und der Festhaltegurt⁶⁸. Auch ein Beiß- und Kopfschutz ist zugelassen, wenn die Atmung dadurch nicht behindert wird.

Bei jeder Anwendung von Zwangsmitteln ist jedoch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten, verbindlich festgelegt in § 4 UZwG (Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes). Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beinhaltet, dass Zwangsmittel nur ausnahmsweise angewendet werden sollen, also wenn die polizeiliche Maßnahme sonst nicht durchsetzbar ist. Der Einsatz von Zwangsmitteln muss in jedem Einzelfall begründet werden.

Im Berichtszeitraum fiel auf, dass die Betroffenen zu einem großen Teil bereits bei der Abholung und Zuführung gefesselt wurden, die Bundespolizei nahm Fesseln in vielen Fällen wieder ab und agierte deeskalativ.

⁶⁸ Fesselsystem in Form eines Hüftgurts mit Fixierung der Hand- und ggf. der Fußgelenke. Der Festhaltegurt darf nur von speziell ausgebildetem Personal verwendet werden, da hohe gesundheitliche Risiken bestehen.

10.7.1 FESSELUNG

Wenn den Betroffenen die Reisetauglichkeit bescheinigt wurde, können ebenso Zwangsmittel zur Durchsetzung der Abschiebung angewendet werden, auch bei kranken Menschen. Grundsätzlich gelten hier die Polizeigesetze der Länder bzw. des Bundes, sobald die Personen am Flughafen übergeben worden sind. In Mecklenburg-Vorpommern gilt bei der Fesselung von kranken Personen bspw. § 106 SOG M-V iVm AllgVwV-IM-MV, der die Verhältnismäßigkeit näher eingrenzt.

BEISPIELFALL „FESSELUNG“

Im vorliegenden Fall wurde der Betroffene gefesselt, da er Flugunwilligkeit geäußert hatte. Der Mann gab an, unter sehr starken Schmerzen zu leiden auf Grund eines akuten Leistenbruchs. Sein Verhalten am Flughafen wirkte ruhig.

Aus dem Beobachtungsbericht: „Der 50-jährige Mann gibt an, seit 1993 in Deutschland zu sein. Während der Abschiebungsmaßnahme klagt der Mann über starke Schmerzen. Er habe einen akuten, nicht operierten Leistenbruch. Er müsse nachts immer wieder aufstehen und könne durch die Schmerzen nicht schlafen.“

Da er unter starken Schmerzen leide, habe der Mann angekündigt, nicht fliegen zu wollen. Während der Maßnahme durch die BPOL verhält sich der Mann ruhig, bleibt aber gefesselt. Die PBL geben an, den Festhaltegurt „locker angelegt“ zu haben. Dieser liegt nahe am schmerzhaften Leistenbereich.“ (Hamburg)

Diskussionsstand: Der Festhaltegurt sei laut Bundespolizei wegen der vorherigen Äußerungen, insbesondere hinsichtlich seiner Flugunwilligkeit, angelegt worden. Laut Bundespolizei habe der Leistenbruch einer Fesselung in diesem Fall nicht im Wege gestanden.

10.8 MITTELLOSIGKEIT

Rahmenbedingungen: Betroffene sollen nicht mittellos abgeschoben werden. Deshalb wird ihnen i.d.R. ein Mindestbetrag von 50 € ausgezahlt, falls sie nicht über Barmittel verfügen. Dieser Betrag soll sicherstellen, dass sie zumindest den Weg vom Flughafen zu ihrer endgültigen Destination bewältigen können.

BEISPIELFALL „MITTELLOSIGKEIT“

Manchmal kommt es auch bei regulären Abschiebungen zu Unklarheiten bzgl. der Handgeldzahlungen.

Aus dem Beobachtungsbericht: „Der 34-jährige Mann aus Bosnien und Herzegowina soll nach Sarajevo abgeschoben werden. Er hat nur 10 € dabei, welche nicht ausreichen, um an den Zielort zu kommen.“ (Schleswig-Holstein)

Diskussionsstand: Diese Maßnahme wurde durch Schleswig-Holstein in Amtshilfe für die ZAB Bielefeld ausgeführt, weshalb keine Aussagen dazu getroffen werden können.



Information: Handgeldauszahlung bei Dublin-Überstellungen

Die Handgeldauszahlungen bei Dublin-Überstellungen werden unterschiedlich gehandhabt. Viele Bundesländer (darunter Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Hamburg) zahlen bei Dublin-Überstellungen kein Handgeld aus, da die Betroffenen in den anderen Mitgliedsstaaten weiterversorgt werden sollten. Folgerichtig ergäbe sich aus Sicht der im Forum anwesenden Landesämter bei Dublin-Überstellungen keine Notwendigkeit für Handgelder. In Nordrhein-Westfalen gibt es hingegen einen Erlass, der Handgeld-Zahlungen auch bei Dublin-Überstellungen vorsieht⁶⁹.

10.8.1 EMPFEHLUNG

In Anlehnung an die Standards der Nationalen Stelle wird von den NGOs empfohlen, allen Personen genügend finanzielle Mittel für die Weiterreise vom Flughafen bis zum endgültigen Zielort sowie die für diese Strecke notwendige Verpflegung zur Verfügung zu stellen (Nationale Stelle 2023: 88). Dies gilt für Abschiebungen ins Herkunftsland ebenso wie für Dublin-Überstellungen. Wie erwähnt, sehen die anwesenden Bundesländer dafür keine Notwendigkeit.

10.9 SPRACHMITTLUNG

Rahmenbedingungen: Das FFHAM hat sich auch in diesem Jahr mehrfach mit Fällen beschäftigt, in denen keine ausreichende Übersetzung seitens Dolmetscher_innen gewährleistet wurde. In Verwaltungsvollstreckungsverfahren, unter welche Abschiebungen rechtlich fallen, ist es – anders als in Verwaltungsverfahren – nicht gesetzlich verpflichtend, die betroffenen Menschen vollumfänglich über ihre Rechte und Pflichten sowie Abläufe des Verfahrens zu unterrichten. Bei der Beobachtung wurde festgestellt, dass die Betroffenen mitunter keine bzw. stark eingeschränkte Möglichkeiten haben sich zu äußern und so ihre Rechte wahrzunehmen, wenn sie keine Deutsch- oder Englischkenntnisse besitzen.

Die Abholung der Betroffenen aus Hamburg erfolgt grundsätzlich zusammen mit Dolmetscher_innen, was zur besseren Kommunikation und Deeskalation beiträgt. In Schleswig-Holstein und Mecklenburg-

⁶⁹ [Microsoft Word - Dokument1](#)

Vorpommern werden nur in Ausnahmefällen Dolmetscher_innen für die Abholung bestellt. Am Flughafen gibt es bei Einzelmaßnahmen keine Sprachmittlung.

10.9.1 KINDER ÜBERSETZEN FÜR DIE BUNDESPOLIZEI

In einem Fall kam es am Hamburger Flughafen dazu, dass die Dolmetscher eine Stunde später als geplant, also erst 30 Minuten nach Beginn der Maßnahme eintrafen. Da die ersten Personen schon zugeführt wurden, übernahm im vorliegenden Fall die 16-jährige Tochter das Übersetzen für die Bundespolizei. Nach den Schilderungen der Familie gab es bereits bei der Abholung Kommunikationsschwierigkeiten.

BEISPIELFALL „KINDER ÜBERSETZEN“

Aus dem Beobachtungsbericht: „Die Familie mit 6 Kindern (16, 12, 10, 8, 7, 4) kommt ursprünglich aus Afghanistan. Sie haben subsidiären Schutz in Spanien.

Als sie am Flughafen eintreffen, sind die Dolmetscher noch nicht da. Die PBL fragen daraufhin die 16-jährige Tochter, ob sie übersetzen könne. Sie versucht, soweit es ihr möglich ist, zu übersetzen. Die Tochter fängt dabei an zu weinen, ebenso die Mutter.

Im Gespräch im Wartebereich berichtet der Vater, sie seien morgens aus ihrer Unterkunft abgeholt worden und ihnen sei erklärt worden, dass sie in eine andere Unterkunft gebracht würden. Es war kein Dolmetscher anwesend. Im Auto hätten sie dann erst erfahren, dass sie abgeschoben werden sollen.“ (Schleswig-Holstein)

Diskussionsstand: Das Hinzuziehen der Tochter für Übersetzungen wird von den meisten Forumsmitgliedern kritisch gesehen. Laut Einschätzung der Bundespolizei sei das Alter der Tochter (16 Jahre) ausreichend für Übersetzungen, so dass die Situation nicht allzu bedenklich gewesen sei. Auch im Sondertermin des Forums bzgl. Kinderrechten spielt der Fall eine Rolle. Der Kinderschutzbund findet, dass die Kinder vor dem Übersetzen zwingend gefragt werden müssen, ob sie bereit dazu seien (dies wurde im hiesigen Fall auch gemacht). Ein Nein müsse dann ebenso akzeptiert werden.

Die NGOs geben zu bedenken, dass die Gesamtsituation einschüchternd sein kann und auch kulturelle Aspekte eine Rolle spielen können. Dazu kann z.B. gehören, älteren (Autoritäts-) Personen nicht zu widersprechen. Die Hinzunahme von Kindern und Jugendlichen zum Übersetzen sollte demnach generell vermieden werden.

10.9.2 GESCHLECHT DER DOLMETSCHER_INNEN

In einigen Fällen kam es dazu, dass nur Männer oder nur Frauen auf einem Charter waren, die Dolmetscher aber nicht dem Geschlecht entsprachen. Gerade bei polizeilichen Durchsuchungen, bei denen sich die Betroffenen gänzlich entkleiden müssen, kann dieser Umstand zu Kommunikationsschwierigkeiten führen, da die Dolmetscher_innen nicht anwesend sein dürfen. Auch ärztliche Untersuchungen sind davon betroffen.

BEISPIELFALL „GESCHLECHT DER DOLMETSCHER_INNEN“

Im folgenden Fall wurde die Betroffene bei der Bundespolizei polizeilich durchsucht und musste sich entkleiden. Es war nur ein männlicher Dolmetscher anwesend.

Aus dem Beobachtungsbericht: „Die 20-jährige syrische Frau wird aus Abschiebehaft aus Bayern zugeführt. Sie soll nach Bulgarien überstellt werden. Die Frau wirkt von der Gesamtsituation sehr eingeschüchtert. Sie wird polizeilich durchsucht. Das Vorgehen wird ihr vorher vom männlichen Dolmetscher erklärt.“ (Bayern)

Diskussionsstand: Nach allgemeiner Ansicht sollten immer gleichgeschlechtliche Dolmetscher_innen anwesend sein. Das Entkleiden ist ein sehr sensibler Vorgang und birgt großes Belastungspotenzial für die Betroffenen. Falls es nötig sein sollte, in der Situation zu übersetzen, ist dies nur möglich, wenn gleichgeschlechtliche Dolmetscher_innen dabei sind.

Das LaZuF konnte an diesem Tag keine weiblichen Dolmetscher_innen zur Verfügung stellen.

10.10 MITHÖREN VON ANWALTSGESPRÄCHEN

Rahmenbedingungen: Anwaltsgespräche sind per se vertraulich. Nach Angaben der Bundespolizei ist ein Mithören auf Lautsprecher im Einzelfall erlaubt, wenn der oder die Anwältin vorher darüber informiert wird.

BEISPIELFALL „MITHÖREN VON ANWALTSGESPRÄCHEN“

Aus dem Beobachtungsbericht: „Die Familie besteht aus dem Vater (39), der Mutter (34), ihrer Schwester (19) und dem Baby (0). Die Muskelerkrankung der Mutter habe sich seit der Geburt verschlimmert. Am 4. Dezember stehe eine OP an, später solle ein Blutaustausch gemacht werden. Diese Termine könnte die Frau nun durch die Abschiebung nicht wahrnehmen. Der Vater telefoniert im Verlauf mit dem Familienanwalt, ein Verfahren zum Aufenthaltsstatus sei noch offen. Zwei Bundespolizisten hören das Gespräch ohne Information an den Anwalt auf Lautsprecher mit.“

Diskussionsstand: Grundsätzlich sollen die Beamt_innen der Bundespolizei die Anwält_innen zu Beginn des Gesprächs unterrichten, dass sie zuhören. Dieser Fall sei laut Bundespolizei eine Ausnahme, die nicht den Standards entspreche.



Information: Sicherheitsleistungen

Gemäß § 66 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) hat die rückzuführende Person u. a. die Kosten, die durch ihre Abschiebung entstehen, zu tragen. Deshalb kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden. Ob die Sicherheitsleistung verlangt wird und in welcher Höhe, ist Ländersache⁷⁰. Die Höhe unterscheidet sich dabei erheblich, so dass die Berechnung teilweise unklar bleibt. Die im Forum anwesenden Länder haben sich darauf verständigt, mindestens 200 € bei den Betroffenen zu belassen, damit sie im Zielland nicht mittellos sind und sich die ersten Tage versorgen können.

11 SAMMELCHARTER

Im Unterschied zu Einzelmaßnahmen (die auf Linienflügen stattfinden) werden bei Sammelchartern eigens Flugzeuge für den Abschiebungsvollzug gechartert. Die Maßnahmen werden (wenn es sich um Abschiebungen, nicht um Dublin-Überstellungen handelt) von Frontexmonitor_innen begleitet. Außerdem werden für Sammelcharter Ärzt_innen und Dolmetscher_innen von der verantwortlichen Ausländerbehörde gebucht.

In Sammelchartern werden auch schwer kranke und behinderte Menschen abgeschoben und Personen, die als „flugunwillig“ eingestuft wurden, wenn bspw. vorherige Maßnahmen abgebrochen werden mussten. Selbstverletzungen und gesundheitliche Probleme der Betroffenen führen bei Sammelchartern seltener zum Abbruch der Abschiebung eines oder einer Einzelnen.

In Hamburg werden vulnerable Personen und Kinder vermehrt bei Sammelchartern zugeführt. Um Kinder vom Geschehen abzuschirmen, wurde eine Spielecke mit Sichtschutzwänden eingerichtet. Wie bereits an anderer Stelle ausgeführt, wird diese aber von Kindern in Einzelfällen nicht mehr genutzt, wenn beide Eltern selbst von Zwangsmaßnahmen betroffen sind oder akute gesundheitliche Probleme haben. Auf Grund der besonderen Umstände wirft die Umsetzung dieser Maßnahmen zumeist viele Fragen auf. Je

⁷⁰ Auflistung der Länderstandards bzgl Sicherheitsleistungen: <https://rm.coe.int/1680af2745>

nachdem, wie die verantwortlichen Stellen die Zuführung organisieren, kommt es manchmal zu Zeitdruck, da Betroffene erst kurz vor dem Abflug zugeführt werden.

Vor dem Hintergrund von Gesetzesverschärfungen und dem erhöhten politischen Druck, mehr Abschiebungen zu vollziehen, ist die Umsetzung der Handlungsmaxime „keine Abschiebung um jeden Preis“ weiterhin als handlungsleitend zu sehen. Die „Best Rück Luft“ sollten in jeder Situation umgesetzt werden und die Grund- und Menschenrechte höchste Beachtung finden. Diese Grundsätze werden von allen Forumsmitgliedern gleichermaßen geteilt.

Auch die unabhängige Abschiebungsbeobachtung und die Zusammenarbeit im Flughafenforum sind fortlaufend relevant, um Transparenz über die Situation der Abschiebung am Flughafen herzustellen. Die beteiligten Behörden und NGOs bleiben im Gespräch über schwierige Situationen und können in einigen Fällen auch Veränderungen anregen.

In diesem Berichtszeitraum fielen die Themenfelder Gesundheit und Kinder/ Jugendliche (inklusive Familientrennungen) – wie auch im letzten Jahr – stark ins Gewicht.

Der Bereich Gesundheit beinhaltet ganz unterschiedliche Aspekte: Der Umgang mit psychischen Belastungen und Erkrankungen bei Abschiebungen ist sehr komplex und herausfordernd. Viele geflüchtete Menschen sind auf Grund ihrer Vorgeschichte und der schwierigen Lebenssituation in Deutschland hochbelastet. Nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind die Zugänge zu psychologischer Betreuung aber begrenzt, da nur die Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände übernommen wird und auch die Angebotslage schwierig ist⁷¹. Diese Kombination aus Risikofaktoren kann beim Erleben von Abschiebungssituationen zu psychischen Hochbelastungen führen. Auch Suizidalität spielt eine Rolle, wobei sich in bestimmten Fällen die Frage nach der Verhältnismäßigkeit des Fortführens der Abschiebungsmaßnahme stellt – wenn es z.B. einen Suizidversuch während der Abschiebung gab (S. 26) oder wenn die Fortführung der Abschiebung aus medizinischen Gründen wenig aussichtsreich war (ebd. ff). Hier sollte weiterhin in jeder Situation sorgfältig abgewogen werden, ob die Fortführung der Abschiebung noch mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit übereinstimmt. Auch den Begleitärzt_innen kommt eine große Verantwortung zuteil. Sie müssen in medizinischen Notfallsituationen die Bundespolizei beraten, ob Abschiebungen weitergeführt werden sollen, also ob die Personen im Flugzeug transportfähig sind. Ein weiteres Themenfeld im Berichtszeitraum war die direkte Anschlussversorgung bei akuten Erkrankungen im Zielland, z.B. die Versorgung mit Medikamenten für die Tage nach der Ankunft.

Das Thema Kinder und Jugendliche nahm ebenso einen zentralen Platz in den Berichten und in dem Beitrag des Kinderschutzbundes Landesverband Hamburg ein. Die UN-Kinderrechtskonvention umfasst die Rechte von Kindern und Jugendlichen und ist für sie daher der wichtigste internationale Menschenrechtsvertrag. Sie

⁷¹ Dies gilt vor Allem ab dem Zeitpunkt, zu dem die Personen in Gemeinschaftsunterkünfte umziehen.

beschreibt übergeordnete Prinzipien, die für das Leben von Kindern und Jugendlichen unabhängig von ihrer Herkunft, Kultur, Sprache, Religion und ihrem Geschlecht gelten müssen. Danach hat jedes Kind oder jede_r Jugendliche gemäß Art. 27 das Recht auf „einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard“. Die Bekenntnisse zur Umsetzung der Kinderrechte finden sich auch in den Landesverfassungen von Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern wieder. Kinder und Jugendliche können in ihren Schutzrechten beeinträchtigt werden, wenn sie z.B. Zeug_innen von Zwangsmaßnahmen gegen ihre Eltern werden. Aber auch Abholungen zur Nachtzeit, Familientrennungen und die getrennte Zuführung der Familienmitglieder können für Kinder und Jugendliche belastend sein. In einem besonders schwierigen Fall (S. 36) wurde hier auch die Frage der Verhältnismäßigkeit gestellt. Alle Forumsmitglieder stimmen zu, dass die Situation von Kindern und Jugendlichen bestmöglich berücksichtigt werden muss. Praktiken im Abschiebungsvollzug, die den Forderungen der UN-Kinderrechtskonvention widersprechen, sind unbedingt zu verändern.

Abschließend wird betont, dass das Flughafenforum als wichtiger Ort des Austauschs unterschiedlicher Perspektiven auf den Abschiebungsvollzug dient. Den beteiligten Organisationen im Forum ist die Weiterführung der Abschiebungsbeobachtung und die Zusammenarbeit ein Anliegen.